

Rahmenbetriebsplan  
gem. § 52 (2c) BBergG  
**Erweiterung und Änderung des  
Kiessandtagebaus Altenau**

Sitz der Gesellschaft:  
Wolfener Str. 36  
12681 Berlin

Geschäftsführer:  
Dr. Martin Bernhard (Vorsitz)  
Dr. Uta Alisch  
Dr. Dirk Brinschwitz  
Wolfgang Weinhold

Tel.: 030 93651-0  
Fax: 030 93651-250  
FCG-Info@fugro.com  
www.fugro.de

**Artenschutzfachbeitrag**

**Auftraggeber:** BERGER Rohstoffe GmbH  
Äußere Spitalhofstraße 19  
94036 Passau

**Auftragnehmer:** Fugro Consult GmbH  
Abteilung Bergbau/Umwelt  
Bertolt-Brecht-Allee 9  
01309 Dresden

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. J. Heinrich  
M. Sc. B. Schwan

**Auftrags-Nr.:**

**Bestätigt:**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Heinrich", written over a horizontal line.

Dipl.-Ing. Jürgen Heinrich  
Projektleiter  
Abteilung Bergbau/Umwelt

**Datum** Dresden, den 19.06.2017



Abbildungsverzeichnis.....	iii
Tabellenverzeichnis.....	iii
Abkürzungsverzeichnis.....	iv
Anlagenverzeichnis .....	v
1. Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2.1 Besonderer Artenschutz .....	6
1.2.2 Verbotstatbestände.....	7
1.2.3 Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	8
1.2.4 Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten.....	8
1.3 Methodisches Vorgehen .....	9
1.3.1 Ablauf der Prüfung.....	9
1.3.2 Relevanzprüfung.....	11
1.3.3 Bestandsprüfung.....	11
1.3.4 Betroffenheitsanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände.....	11
1.3.5 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	12
2. Datengrundlagen .....	13
3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	14
4. Relevanzprüfung .....	18
5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	18
5.1 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	18
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	18
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	18
5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten (VSch-RL Art. 1) .....	19
6. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	20
6.1 Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ASB</sub> ) .....	20



6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, A <sub>CEF</sub> ).....	24
7.	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	32
8.	Zusammenfassung .....	32
	Literaturverzeichnis .....	33
9.	Anhang A: Tabellen zur Relevanzprüfung.....	I
9.1	Relevanzprüfung der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL .....	I
9.2	Relevanzprüfung der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL .....	III
9.3	Relevanzprüfung der planungsrelevanten europäischen Vogelarten nach VSch-RL Art. 1 in Brandenburg.....	XIII
10.	Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der planungsrelevanten Vögel ...	XXXVIII
10.1	Rauhautfledermaus.....	XXXVIII
10.2	Großer Abendsegler.....	XLII
10.3	Mopsfledermaus.....	XLVI
10.4	Wasserfledermaus .....	XLIX
10.5	Fransenfledermaus .....	LII
10.6	Zwergfledermaus .....	LV
10.7	Mückenfledermaus.....	LVIII
10.8	Graues Langohr .....	LXI
10.9	Zauneidechse.....	LXV
10.10	Wechselkröte .....	LXIX
10.11	Knoblauchkröte .....	LXXIII
10.12	Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze.....	LXXVII
10.13	Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes.....	LXXXI
10.14	Neuntöter .....	LXXXV
10.15	Heidelerche .....	LXXXVIII
10.13	Ziegenmelker.....	XCI
10.16	Schwarzspecht.....	XCIV
10.17	Uferschwalbe .....	XCVII



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens .....	2
Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsraumes (rot: Brutvögel, gelb: Nichtavifauna) .....	3
Abbildung 3: Fortpflanzungszeiten verschiedener Tiergruppen.....	22

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Besonderer Artenschutz gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG .....	6
Tabelle 2: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	7
Tabelle 3: Ablauf der Prüfung.....	10
Tabelle 4: Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen.....	20
Tabelle 5: Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	25



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	“ <i>continuous ecological functionality-measures</i> ” – vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd. Nr.	laufende Nummer
LRA	Landratsamt
SCI	Site of Community Importance (FFH-Gebiet)
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
UR	Untersuchungsraum
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
vgl.	vergleiche
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten



## **Anlagenverzeichnis**

Anhang A: Tabellen zur Relevanzprüfung

I

Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

XXXVIII



## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Inhaber der Bewilligung an der Lagerstätte ist die Berger Rohstoffe GmbH. Das Bewilligungsfeld hat eine Größe von ca. 266,3 ha. Die Rohstoffgewinnung erfolgt im Feld Altenau seit 1995 auf der Grundlage von Hauptbetriebsplänen. Im Jahr 2003 wurde durch das Landesbergamt Brandenburg der Planfeststellungsbeschluss zum Rahmenbetriebsplan von 2003 zugelassen. Dieser umfasst

- die Rohstoffgewinnung auf einer Fläche von ca. 107 ha,
- die Genehmigung für die Herstellung eines Gewässers infolge der Kiessandgewinnung unter Freilegung des Grundwassers und
- die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kiesaufbereitungsanlage einschließlich Brecher.

Gegenwärtig erfolgt der Abbau im Kiessandtagebau Altenau innerhalb des Bewilligungsfeldes unmittelbar östlich von Altenau. Entsprechend der bisherigen Planung wird der Abbau Richtung Osten vorangetrieben, wobei das projektierte Abbaufeld eine in Ost-West-Richtung gestreckte Form mit einer durchschnittlichen Länge von 2,2 km und einer maximalen Breite von 550 m besitzt.

Geplant sind nunmehr

- die Errichtung eines Gleisanschlusses an der östlichen Grenze des Bewilligungsfeldes,
- die Errichtung einer weiteren Aufbereitungsanlage in diesem Bereich für die direkte Produktbereitstellung,
- eine Erweiterung des projektierten Abbaufeldes in Nord- und in Südrichtung bis an die Bewilligungsgrenzen unter weiträumiger Aussparung der bewohnten Südwestecke (unverritzte potentielle Abbaufäche rund 210 ha) sowie
- die Verspülung nicht verwertbarer Bestandteile.

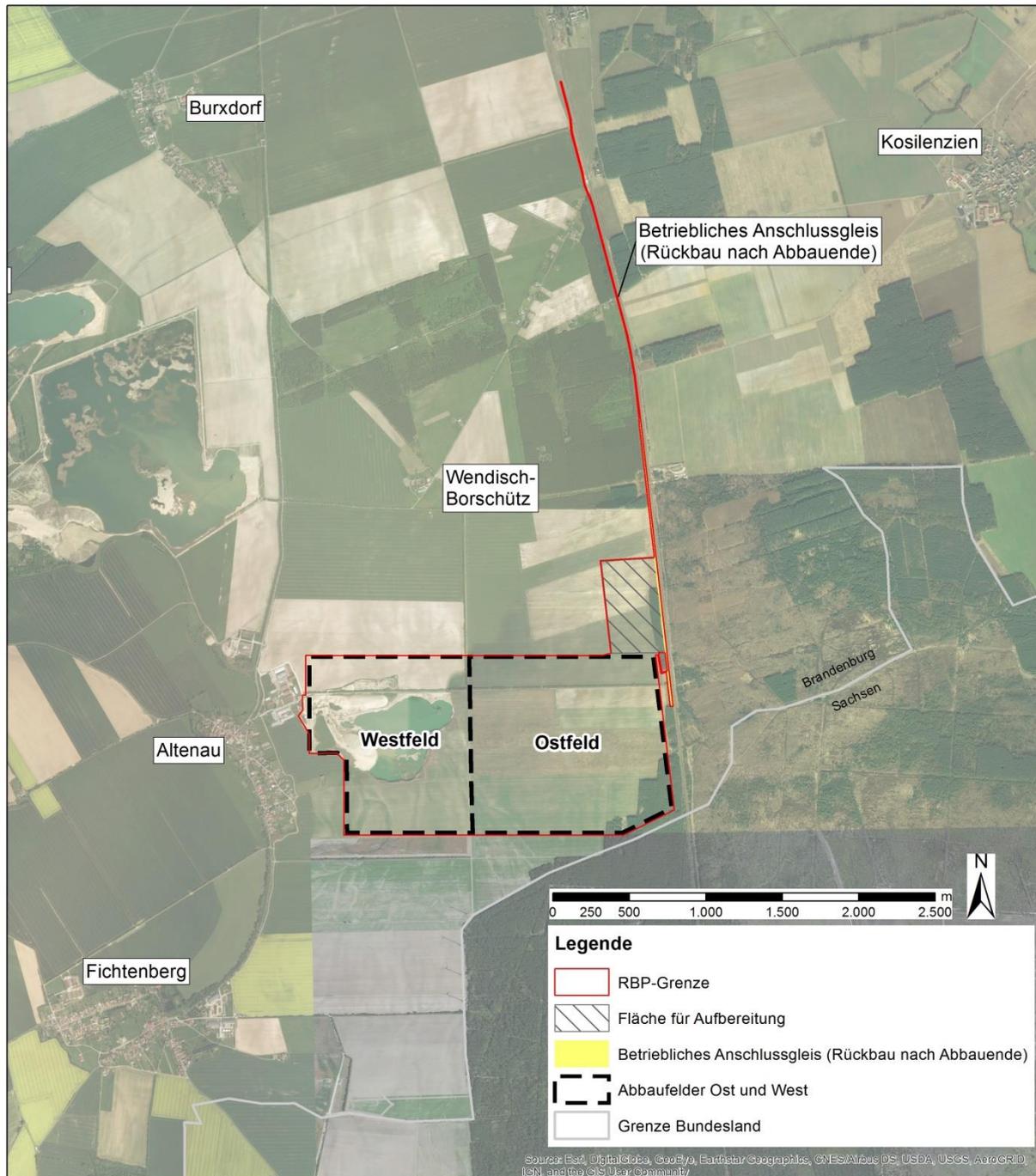
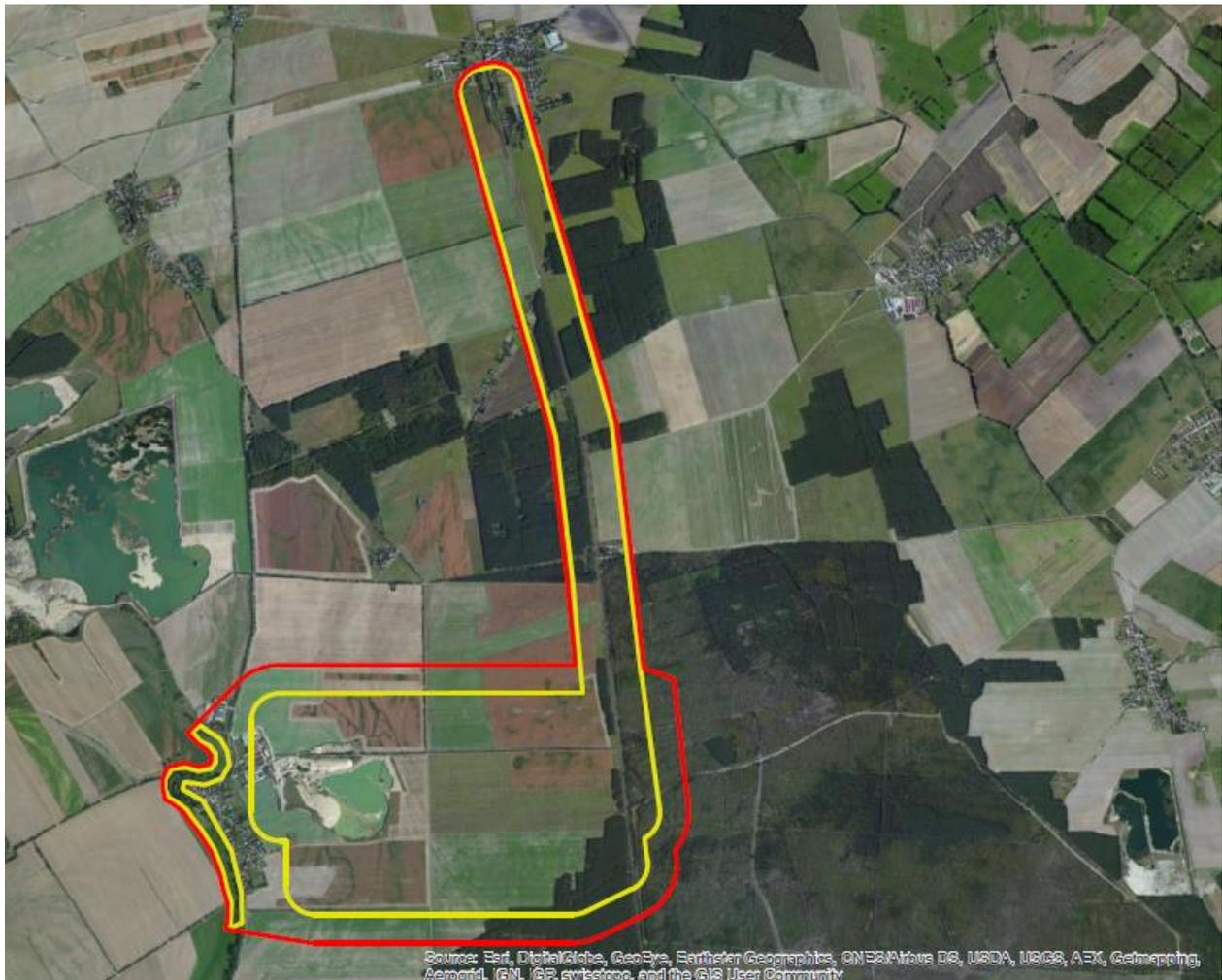


Abbildung 1: Lage des Vorhabens

Die Lagerstätte Altenau befindet sich rechtselbig östlich von Altenau im Landkreis Elbe-Elster in Brandenburg. Das Abbauvorhaben wird im Westen durch den Ortsteil Altenau (amtsfreie Stadt Mühlberg/Elbe) und im Osten von der Bahntrasse Jüterborg-Zeithain begrenzt. Die in Ost-West-Richtung gestreckte

Form des Abbaugbietes hat eine durchschnittliche Länge von 2,2 km. Die Nord-Süd-Ausdehnung des bisher projektierten Abbaufeldes beträgt ca. 550 m, soll aber in beide Richtungen bis an die Grenzen der Bewilligung erweitert werden.

Die Entfernung zur Elbe beträgt ca. 3,5 km. Naturräumlich lässt sich der Tagebau in das Elbe-Elster-Tiefland einordnen. Die Geländeoberfläche ist fast eben und liegt zwischen 90 und 93 m NN.



**Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsraumes (rot: Brutvögel, gelb: Nichtavifauna)**

Der Artenschutzbeitrag bildet die fachliche Grundlage für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderliche Artenschutzprüfung. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung ergibt sich aus den Regelungen des § 44 BNatSchG. Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei zulässigen Eingriffen von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.



## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Danach ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Für Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG oder im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässig sind, sieht der § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Abwandlung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Der Wortlaut des § 44 Abs. 5 BNatSchG führt aus:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflan-



zenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Die lediglich national besonders geschützten Arten sind demgemäß von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 14. Juli 2011 zur Ortsumgehung Freiberg<sup>1</sup> klargestellt, dass die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffsvorhaben nur für die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gelten, jedoch nicht für baubedingte Tötungen, die sich im Zuge von Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten ereignen. Die Beurteilung des Verbotstatbestands der Tötung ist unabhängig von anderen Verbotstatbeständen zu prüfen. Damit gelten dieselben Grundsätze für bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen.

Wenn eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr nicht auszuschließen ist, sind entsprechende zumutbare Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen seien.

Wie hoch das Restrisiko ist, dass Tiere im Zuge von baubedingten Eingriffen getötet werden, hängt davon ab, wie wirksam die Vermeidungsmöglichkeiten sind.

Können die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, sind zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen sind nachzuweisen, dass das geplante Vorhaben:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder zu maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt führt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen, und
- wenn zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bei Arten des Anhangs IV FFH-RL der Erhaltungszustand günstig ist und bleibt oder zumindest die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert wird.

<sup>1</sup> BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173

### 1.2.1 Besonderer Artenschutz

Tabelle 1: Besonderer Artenschutz gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG

<b>besonders geschützte Arten</b> (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG)	
<b>streng geschützte Arten</b>	
Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung	Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	Arten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (europäische Vogelarten) <i>faktisch streng geschützt</i>
Arten nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung	Arten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung
Tier und Pflanzenarten der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG	Tier und Pflanzenarten der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Arten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (europäische Vogelarten) sind hinsichtlich des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten faktisch gleichgestellt und unterliegen damit den entsprechenden Anforderungen an den Schutz dieser Arten.

Für zulässige Eingriffe im Sinne des § 15 BNatSchG sind die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG); sie müssen jedoch weiterhin im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet werden.

Bei zulässigen Eingriffen im Sinne von § 15 BNatSchG und Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind daher folgende Arten Prüfungsgegenstand:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der VSch-RL („europäische Vogelarten“)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt werden (sog. „Verantwortungsvogelarten“<sup>2</sup>)

<sup>2</sup> Solange diese Verordnung nicht vorliegt, sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften wie bisher nur auf die o.g. europarechtlich geschützten Arten anzuwenden

### 1.2.2 Verbotstatbestände

Anforderungen des Artenschutzes im Hinblick auf Planungsverfahren werden nach nationalem Recht primär durch den § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG definiert. Durch § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG werden nachfolgende Verbotstatbestände formuliert (Zugriffsverbote). Es ist verboten:

**Tabelle 2: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Nr.1	wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Nr.2	wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
Nr.3	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Nr.4	wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für zulässige Eingriffe im Sinne von § 15 BNatSchG und zulässige Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden die Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 im § 44 Abs. 5 in folgender Weise eingegrenzt:

*Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*



### **1.2.3 Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Verstößt ein genehmigungspflichtiges Planungs- oder Zulassungsverfahren gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG, kann das Vorhaben unter Umständen trotzdem mithilfe einer Ausnahme verwirklicht werden.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht
- Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL enthält keine weitergehenden Anforderungen

Der Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL beinhaltet im Sinne von Planungs- und Zulassungsvorhaben als weitergehende Bedingungen für die nach FFH-RL Anhang IV geschützten Arten zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses:

*Das Vorhaben erfolgt im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit bzw. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt.*

### **1.2.4 Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten**

Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn die Durchführung der Vorschriften des § 44 im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde (§ 67 Abs. 2).



## **1.3 Methodisches Vorgehen**

Der Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

### **1.3.1 Ablauf der Prüfung**

Entsprechend der erforderlichen Prüfschritte gliedert sich der Artenschutzbeitrag in die Abschnitte

- Relevanzprüfung
- Bestandsaufnahme
- Betroffenheitsanalyse

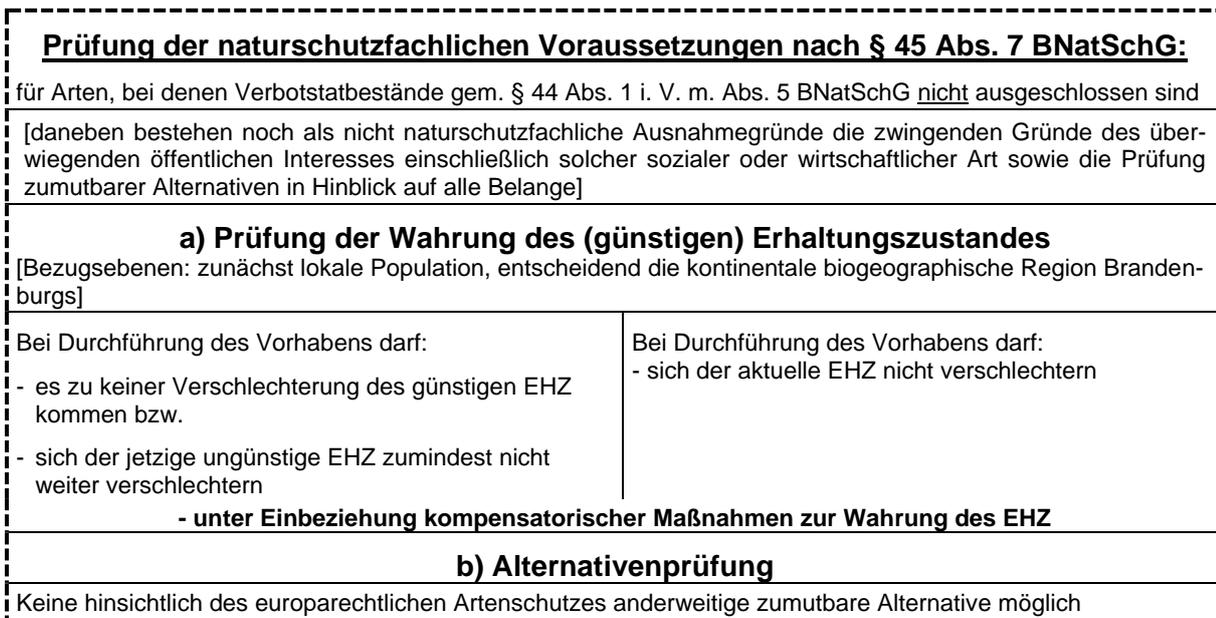
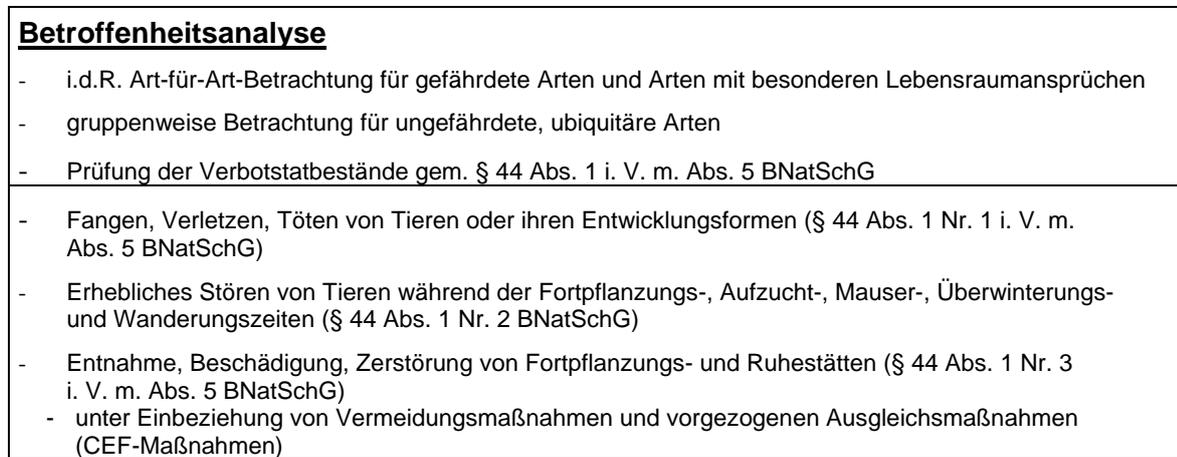
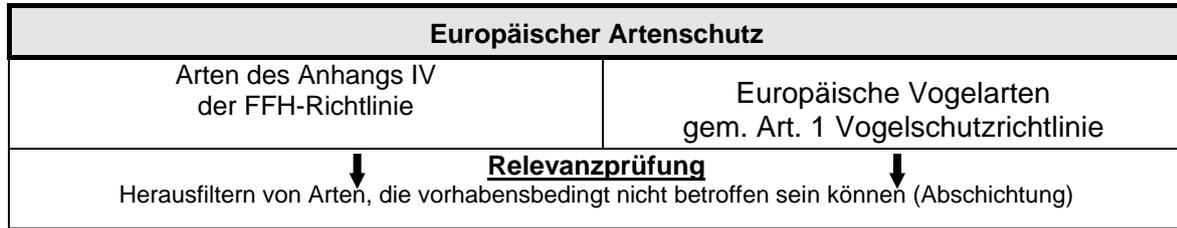
sowie gegebenenfalls

- Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Das folgende Ablaufdiagramm veranschaulicht die Vorgehensweise (Tabelle 3):



**Tabelle 3: Ablauf der Prüfung**





### **1.3.2 Relevanzprüfung**

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst diejenigen Arten herausgefiltert, für die mit hinreichender Sicherheit Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Kriterien hierfür sind:

- Art ist entsprechend der Roten Liste des Bundeslandes ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend
- Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art,
- erforderlicher Lebensraum der Art (z. B. Moor) kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor,
- die Art ist gegenüber den spezifischen Wirkungen des Vorhabens nicht empfindlich.

### **1.3.3 Bestandsprüfung**

Anhand der örtlichen Bestandserfassung wird geprüft, ob die Arten, die als Ergebnis der Relevanzprüfung in der Prüfliste enthalten sind, am Vorhabensstandort bzw. im entsprechenden Wirkraum tatsächlich vorkommen.

Soweit diese Bestandserfassung für einzelne Artengruppen nicht erfolgt ist, kann indirekt über eine Potentialanalyse auf die Vorkommen geschlossen werden. Basierend auf der Referenzliste der Arten der FFH-Richtlinie für das jeweilige Bundesland wird geprüft, ob die Art im Untersuchungsraum vorkommen kann. Dazu werden die Lebensansprüche der jeweiligen Art mit der mittels Biotoptypenkartierung im Gebiet festgestellten Lebensraumausstattung abgeglichen. Ein guter Kenntnisstand über die Verbreitung der Art im jeweiligen Bundesland wird ebenfalls berücksichtigt.

### **1.3.4 Betroffenheitsanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände**

Für die in den ersten beiden Schritten als relevant erkannten Arten wird im dritten Schritt geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgen oder mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Das Vorgehen und die Ergebnisse werden anhand von Formblättern dokumentiert. In der Regel erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung. Wenn die Bestands- und Betroffenheitssituation bei mehreren Arten sehr ähnlich ist, erfolgt eine zusammenfassende Prüfung in Gruppen bzw. ökologischen Gilden. Das gilt auch bei weitverbreiteten häufigen Arten, vor allem zahlreichen europäischen Vogelarten, die geringe spezifische Lebensraumansprüche und eine große Anpassungsfähigkeit aufweisen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) erfolgt anhand nachfolgender Einzelaspekte.



#### 1.3.4.1 Tötungsverbot

Bei der Bewertung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffene Art mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist. Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können.

#### 1.3.4.2 Störungsverbot

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird populationsbezogen bewertet. Das Verbot wird nur dann erfüllt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Störungsverbot ist beschränkt auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

#### 1.3.4.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf die konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen wird der Verbotstatbestand der Entnahme, Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>3</sup> gilt die Sonderregelung für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht. Dabei können auch Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

#### **1.3.5 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Sofern trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist vor Zulassung des Vorhabens zu prüfen, ob die einschlägigen Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen und eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

<sup>3</sup> BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173



## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlage für die Vorprüfung und die Konfliktdanalyse wurden folgende faunistische/floristische Quellen ausgewertet:

- Kartierung der Nichtavifauna (2016), Ingenieurgruppe Chemnitz GbR [1]
- Erfassung von Laufkäfern und Eremit im Einzugsbereich der Berger Rohstoffe GmbH (2016) [2]
- Vogelkartierung Altenau (2016), Ingenieurgruppe Chemnitz GbR [3]
- Daten des Bundesamtes für Naturschutz über Artenvorkommen
- Daten des LUGV bzw. des LfU Brandenburg

Die vorliegenden Bestandsdaten differieren für die artenschutzrechtlich zu betrachtenden Artengruppen hinsichtlich der Vollständigkeit der untersuchten Arten. Für die Artengruppen Europäische Vogelarten, Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse werden Umfang und Qualität der aus den genannten Datengrundlagen vorliegenden Artendaten als quantitativ und qualitativ ausreichend eingeschätzt, um die Prüfung der Artenschutzbelange den gesetzlichen Vorgaben entsprechend vornehmen zu können.



### **3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

Nachfolgend werden Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 VSchRL verursachen können.

Eine detaillierte Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens kann dem Hauptbetriebsplan entnommen werden. Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren kurz dargestellt, die relevante Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

#### Baubedingte Wirkungen:

- Lebensraumverlust durch abbaubedingte Flächeninanspruchnahme
- Zerschneidung von faunistischen Funktionsräumen und damit verbundene Erhöhung der Kollisionsgefährdung
- Abbaubedingte Lärmemissionen
- Optische Wirkfaktoren (Anwesenheit des Menschen, Lichtemissionen, Bewegungen durch Baufahrzeuge)

#### Anlagebedingte Wirkungen

- Lebensraumverlust durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
- Zerschneidung von faunistischen Funktionsräumen und damit verbundene Erhöhung der Kollisionsgefährdung
- Beeinträchtigung faunistischer Lebensräume und Arten durch optische Veränderungen /anlagebedingte Kulisseneffekte

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingte Lärmemissionen
- Beeinträchtigung von faunistischen Arten durch optische Wirkfaktoren
- Kollisionsgefahr durch Zerschneidungs- und Barrierewirkung

#### Flächeninanspruchnahme

Für die Realisierung des Vorhabens werden Flächen temporär für Arbeitsbereiche und Lagerflächen in Anspruch genommen.

Der temporäre Flächenverlust kann zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die zu prüfenden Arten führen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme wird daher als relevante Vorhabenswirkung in der Konfliktanalyse artbezogen betrachtet.



### Akustische und optische Störungen

Die Abbautätigkeit führt zu Lärmemissionen, die durch Fahrzeuge und Maschinen und den damit verbundenen lärm erzeugenden Prozessen entstehen. Die Anwesenheit des Menschen als auch die Fahrzeugbewegungen lösen optische Störungen aus, die zur Meidung des Abbaustellenumfeldes führen können.

Grundsätzlich treten abbauezeitliche Lärmemissionen immer im Wirkkomplex mit optischen Reizen auf. Die optischen Störungen werden hauptsächlich durch die Anwesenheit des Menschen im Baufeld hervorgerufen, können aber auch durch Bewegungen der Fahrzeuge und durch Licht erzeugt werden. Die durch diesen Wirkkomplex hervorgerufenen Wirkprozesse führen in Abhängigkeit der artspezifischen Eigenschaften betroffenen Arten zu unterschiedlichen Auswirkungen. Dabei können die Anteile der einzelnen Wirkfaktoren am Wirkprozess und dessen Auswirkungen auf die betroffene Art nicht immer eindeutig zugeordnet werden. Aus diesem Grunde werden abbauezeitliche Wirkungen, verursacht durch akustische und optische Störungen, möglichst im Komplex beurteilt, da eine isolierte Bewertung einzelner Wirkfaktoren die vorhabensinterne Kumulation nicht sachgerecht wiedergeben kann.

Die zu prüfenden Arten und Artengruppen reagieren unterschiedlich empfindlich auf akustische und optische Einwirkungen. Optische Störungen bzw. Störreize werden für die Fauna hauptsächlich durch die Anwesenheit des Menschen und durch Licht ausgelöst. Relevante baubedingte Lichteinwirkungen können ausgeschlossen werden, da eine Abbautätigkeit während der Nachtstunden nicht geplant ist.

Arten, die zu den Artengruppen der Käfer, Schmetterlinge, Amphibien und Reptilien gehören, sind als unempfindlich gegenüber akustischen und optischen Störungen zu bewerten, wenn auch einige Amphibienarten akustische Signale zur Kommunikation nutzen oder auf die unmittelbare Anwesenheit des Menschen reagieren. Mit einer relevanten Störung der akustischen Kommunikation von Amphibien durch baubedingten Lärm ist dennoch nicht zu rechnen.

Für einige Fledermausarten ist ein Meiden von stark verlärmten Bereichen entlang von Straßen bei der Nahrungssuche beobachtet worden. Das Meidungsverhalten begrenzt sich auf einen Bereich von wenigen Zehnermetern. Während des Zeitraumes der Bautätigkeit halten sich die Fledermäuse in ihren Tagesverstecken auf, in denen sie keine Empfindlichkeit für die von der Bautätigkeit ausgehenden akustischen und optischen Störungen aufweisen.

Brut- als auch Rast- und Zugvögel reagieren unterschiedlich empfindlich auf Einwirkungen durch Lärm. Empfindlichkeiten einzelner Vogelarten sind insbesondere gegenüber auftretendem kontinuierlichem Lärm (Dauerlärm) durch Straßenverkehr mit über 10.000 Kfz/24h bekannt [4]. Nach [4] weisen Arten, welche bei kontinuierlichem Lärm keine eindeutige Reaktion zeigen, bei intermittierendem Verkehrslärm, welcher an- und abschwilt, eine noch geringere Empfindlichkeit auf.



Bei Verkehrsmengen bis einschließlich 10.000 Kfz/24h verbleiben ausreichend lange Lärmpausen zwischen den einzelnen Schallereignissen, wodurch die akustische Kommunikation zwischen einzelnen Individuen nicht beeinträchtigt wird [4]. Der baubedingte Verkehr lässt zwar zeitweilig die Lärmimmissionen ansteigen, es ist jedoch aus logistischen Gründen auszuschließen, dass eine baubedingte Verkehrsmenge von mehr als 10.000 Kfz/24h erreicht wird. Der baubedingte Verkehr erzeugt keine kontinuierliche Schallkulisse, welche die Kommunikation der Individuen einer Art nachhaltig behindert könnte. Aus diesem Grund führen die Lärmimmissionen des baubedingten Verkehrs nicht zu relevanten Wirkprozesse für die zu prüfenden Vogelarten.

#### Temporäre Barriere- und Zerschneidungswirkung

Während der Abbauphase können durch die Einrichtung von Lagerflächen und der Arbeitsbereiche sowie durch die Nutzung vorhandener Wirtschaftswege als Transportstraßen zeitweilige Trennwirkungen auftreten.

Für bodengebundene Arten kann die temporäre Trennwirkung eine mögliche relevante Wirkung darstellen und wird daher als relevante Vorhabenswirkung in der Konfliktanalyse für entsprechende Arten betrachtet.

#### Kollisionsgefahr durch Baufahrzeuge

Die Abbautätigkeit kann eine potenzielle Kollisionsgefahr durch die eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen auslösen. Bedingt durch den geringen Ausbaugrad der Wege (nicht asphaltiert, einbahnig), die als Zufahrten benutzt werden, sind entsprechend geringe Betriebsgeschwindigkeiten (< 50 km/h) zu erwarten. Innerhalb des Abbaufelds bewegen sich Baufahrzeuge und Baumaschinen in Abhängigkeit des Abbaublaufes bzw. des Abbaufortschrittes mit sehr geringen Betriebsgeschwindigkeiten.

Da eine Abbautätigkeit während der Hauptaktivitätsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Arten (Fledermäuse) nicht geplant ist, kann eine Kollisionsgefahr für diese Arten generell ausgeschlossen werden.

Für Vögel sind stationäre also auch sich bewegende Hindernisse aufgrund des offenen und halboffenen Landschaftscharakters im Umsetzungsbereich des Vorhabens weithin sichtbar. Die flugfähigen Vögel können den langsam fahrenden Fahrzeugen daher ausweichen. Unter den nachgewiesenen flugfähigen Brutvögeln finden sich keine Arten mit flugunfähigen Nestflüchtern. Aus diesem Grund geht von der möglichen Kollisionsgefahr durch Baufahrzeuge kein relevanter Wirkprozess für die festgestellten Brutvögel aus.

Damit geht von der baubedingten Kollisionsgefahr nur für Amphibien und Reptilien ein relevanter Wirkprozess aus, der ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich erscheinen lässt. Für alle anderen festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet sind keine Schädigungen zu erwarten, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten könnten.



### Stoffliche Einwirkungen

Entsprechend der Angaben des Erläuterungsberichtes ist der Betrieb nach dem Stand der Technik unter Einhaltung der geltenden Regelwerke durchzuführen. Dies umfasst insbesondere einen sorgfältigen Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen für die eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen. Unter Beachtung des Standes der Technik und gesetzlicher Bestimmungen gehen von den verbleibenden stofflichen Emissionen aus Verbrennungsmotoren keine relevanten Wirkprozesse für die zu prüfenden Arten aus.

### Veränderung der Gebietsmorphologie (Kulisseneffekte)

Der Betrieb eines Kiessandtagebaues geht immer mit einer kontinuierlichen Änderung der Gebietsmorphologie einher.

Die Artengruppen der Fledermäuse, Amphibien und Reptilien also auch der überwiegende Teil der Avifauna reagieren im Allgemeinen nicht empfindlich auf Kulisseneffekte, die durch den Tagebau ausgelöst werden. Relevante Auswirkungen, die ein Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten könnten, sind daher grundsätzlich nicht zu erwarten.



## **4. Relevanzprüfung**

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird in Kapitel 9 dargelegt. Für zahlreiche Arten können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden.

## **5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

### **5.1 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL**

Für diejenigen Arten, für die ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand von Formblättern, die sich im Anlage B und C befinden. In den Formblättern werden einzelartbezogen oder artgruppenbezogen zunächst Schutz- und Gefährdungstatus, Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen, Verbreitung der Art im Bundesland sowie das Vorkommen / potentielle Vorkommen im Untersuchungsraum dargestellt.

Anschließend wird für die einzelnen Arten analysiert und beschrieben, ob durch die Wirkungen des Vorhabens Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Soweit das der Fall ist, werden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt und hinsichtlich ihrer Zielsetzung in den Formblättern dargelegt. Die Vermeidung kann auch aus vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bestehen. CEF-Maßnahmen dienen dazu, die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten. Die genaue Beschreibung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgt dann in Kapitel 6.

#### **5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL**

Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensräume im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen.

#### **5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL**

Von den Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind acht Fledermausarten, zwei Amphibienarten und eine Reptilienart von dem Vorhaben potenziell betroffen.



## **5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten (VSch-RL Art. 1)**

Die Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie wurden vertiefend untersucht. Vier Arten (Heidelerche, Neuntöter, Ziegenmelker, Schwarzspecht) konnten direkt im Untersuchungsraum festgestellt werden. Vertiefende Untersuchungen zeigten jedoch, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.



## 6. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände wurden Maßnahmen zur Vermeidung entwickelt und hinsichtlich ihrer Zielsetzung benannt. Nachstehend erfolgt eine differenzierte Beschreibung.

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen (V<sub>ASB</sub>)

Vermeidungsmaßnahmen im eigentlichen Sinn verhindern oder verringern die Wirkungen des Vorhabens auf die hier relevanten Arten. Damit kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Vermeidungsmaßnahmen, die aus dem Artenschutz resultieren, werden im Folgenden mit dem Kürzel V<sub>ASB</sub> versehen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der vertiefenden Prüfung von Verbotstatbeständen erforderlich:

**Tabelle 4: Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen**

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zielarten
V <sub>ASB</sub> 1	Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mopsfledermaus</li> <li>- Wasserfledermaus</li> <li>- Fransenfledermaus</li> <li>- Großer Abendsegler</li> <li>- Rauhautfledermaus</li> <li>- Zwergfledermaus</li> <li>- Mückenfledermaus</li> <li>- Graues Langohr</li> </ul>



Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zielarten
<b>V<sub>ASB</sub>2</b>	Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ungefährdete Brutvögel der Gehölze und Gebüsche,</li> <li>- ungefährdete Brutvögel des Offen- und Offenlandes,</li> <li>- Heidelerche,</li> <li>- Neuntöter</li> <li>- Ziegenmelker</li> <li>- Schwarzspecht</li> </ul>
<b>V<sub>ASB</sub> 3</b>	temporäre Amphibienschutzzäune	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wechselkröte</li> <li>- Knoblauchkröte</li> </ul>
<b>V<sub>ASB</sub> 4</b>	temporäre Reptilienschutzzäune	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zauneidechse</li> </ul>
<b>V<sub>ASB</sub> 5</b>	Verzicht des Abbaus an aktiv besiedelten Böschungen während der Brutzeit/ Kontrolle auf Tagebaubrüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Uferschwalbe</li> </ul>

### **V<sub>ASB</sub> 1: Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen**

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG verhindert.

Zielarten:

- Mopsfledermaus
- Wasserfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Graues Langohr



Kurzbeschreibung:

Der Fälltermin von Bäumen mit Quartierpotenzial ist bevorzugt zwischen den 15. September und den 31. Oktober zu legen, da in dieser Periode die Wochenstubezeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Vor der Fällung sind die Bäume mit Quartierpotenzial (Höhlen und Spalten) durch einen Fledermausspezialisten zu kontrollieren. Falls es notwendig sein sollte, sind Ersatzquartiere bereitzustellen (vgl. A<sub>CEF</sub> 1).

**V<sub>ASB</sub> 2: Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit/ Bauzeitenbeschränkung**

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verhindert.

Zielarten:

ungefährdete Brutvögel der Gehölze und Gebüsche, ungefährdete Brutvögel des Offen- und Offenlandes, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzspecht, Ziegenmelker, sowie Lurche, Kriechtiere und Fledermäuse.

Kurzbeschreibung:

Durch eine Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der o.g. Vogelarten sowie durch eine anschließende kontinuierliche Bautätigkeit während der Brutzeit (März bis August) wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert. Durch die regelmäßigen Störungen während der Bauzeit wird vermieden, dass sich Brutpaare während dieser Zeit innerhalb des Baufeldes ansiedeln.

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
		Fledermäuse										
	Brutvögel											
		Lurche										
		Kriechtiere										
										Vorfeldberäumung		

**Abbildung 3: Fortpflanzungszeiten verschiedener Tiergruppen**



### **V<sub>ASB</sub> 3: temporäre Amphibienschutzzäune**

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird der Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert.

Zielarten:

Wechselkröte, Knoblauchkröte

Kurzbeschreibung:

Um abbaubedingte Kollisionen mit den Amphibienarten Knoblauchkröte und Wechselkröte zu verhindern, ist das Abbaufeld im Bereich der wasserführenden Teile des Tagebaus mit einer mobilen Amphibienleit-einrichtung gegen ein Einwandern zu sichern. Die mobile Amphibienleit-einrichtung verhindert zugleich ein Einwandern in mögliche Winterquartiere, die sich innerhalb des Baufeldes im Bereich der landseitigen Böschung des Festungsgrabens befinden können. Die mobilen Amphibienleitwände sind vor bzw. mit Abbaubeginn (Abbaufeldberäumung) im März mit Beginn der Hauptabwanderungszeit zu errichten. Der Zaun ist als glatte Leitwand mit Überkletterungsschutz auszubilden (glatte Ausführung, Mindesthöhe 40 cm). An den Innenseiten der Leiteinrichtung sind kleine Erdrampen anzuschütten, um ein selbstständiges Herauswandern von Amphibien und anderen Kleintieren aus dem Baufeld zu ermöglichen. Die Amphibienleit-einrichtung ist vor und während der gesamten Bauzeit in einem voll funktionstüchtigen Zu-stand zu halten, um Verletzungen und Tötungen von in das Baufeld einwandernden Individuen zu verhin- dern. Die Funktionstüchtigkeit ist durch eine regelmäßige Kontrolle der Amphibienleit-einrichtung im Rah- men der ökologischen Baubegleitung abzusichern. Der Abbau der Amphibienleit-einrichtung erfolgt nach Abschluss des Bauvorhabens.

### **V<sub>ASB</sub> 4: temporäre Reptilienschutzzäune**

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird der Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert.

Zielarten:

Zauneidechse

Kurzbeschreibung:

Um baubedingte Kollisionen mit Zauneidechsen zu vermeiden, ist an relevanten Stellen eine Sicherung des Abbaufeldes durch einen mobilen Amphibienschutzzaun, der auch dem Schutz von Reptilien dient,



erforderlich. Die mobilen Amphibienleitwände sind vor Beginn des Aktivitätszeitraums der Zauneidechse im März aufzustellen. Es sind glatte Leitwände mit Überkletterungsschutz und einer Mindesthöhe von 40 cm zu verwenden. Um ein Untergraben der Schutzzäunung zu verhindern, ist die Amphibienleiteinrichtung im Abschnitt mind. 20 cm tief einzugraben. Die Amphibienleiteinrichtung ist vor und während der gesamten Abbauphase in einem voll funktionstüchtigen Zustand zu halten, um Verletzungen und Tötungen von in das Abbaufeld einwandernden Individuen zu verhindern. Die Funktionstüchtigkeit ist durch eine regelmäßige Kontrolle der Amphibienleiteinrichtung im Rahmen der ökologischen Abbaubegleitung abzusichern. Der Abbau der Amphibienleiteinrichtung erfolgt nach Abschluss des Abbauvorhabens.

#### **V<sub>ASB</sub> 5: Verzicht auf Abbau an aktiv besiedelten Böschungen während der Brutzeit**

##### Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verhindert.

##### Zielarten:

Uferschwalbe

##### Kurzbeschreibung:

Während der Brutzeit (April bis Juni) der Uferschwalbe werden potentielle Bruthabitate auf Niststätten geprüft und bei aktivem Besatz von der Gewinnung ausgenommen.

## **6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, A<sub>CEF</sub>)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dienen dazu, die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten und dadurch Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen artspezifisch ausgestattet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Vor Umsetzung des Vorhabens ist der Nachweis zu erbringen, dass die Artenschutzmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vor dem Zeitpunkt der vorhabenbedingten Beeinträchtigung wirksam sind.



**Tabelle 5: Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zielart(en)
<b>A<sub>CEF</sub> 1</b>	Bereitstellung von artspezifischen Ersatzquartieren für Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mopsfledermaus</li> <li>- Wasserfledermaus</li> <li>- Fransenfledermaus</li> <li>- Großer Abendsegler</li> <li>- Rauhautfledermaus</li> <li>- Zwergfledermaus</li> <li>- Mückenfledermaus</li> <li>- Graues Langohr</li> </ul>
<b>A<sub>CEF</sub>2</b>	Schaffung von Ersatzlebensraum für gehölzbrütende Arten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gehölzbrütende Vogelarten</li> </ul>
<b>A<sub>CEF</sub> 3</b>	Schaffung von Ersatzlebensraum für Arten des Offen- und Halboffenlandes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes</li> </ul>
<b>A<sub>CEF</sub> 4</b>	Schaffung von Ersatzlebensraum für den Neuntöter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuntöter</li> </ul>
<b>A<sub>CEF</sub> 5</b>	Schaffung von Ersatzlebensraum für die Heidelerche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Heidelerche</li> </ul>
<b>A<sub>CEF</sub> 6</b>	Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zauneidechse</li> </ul>

**A<sub>CEF</sub> 1: Bereitstellung von artspezifischen Ersatzquartieren für Fledermäuse**

Ziel:

Mit dieser Maßnahme werden geeignete Ersatzquartiere für die baumbewohnenden Fledermausarten

- Mopsfledermaus
- Wasserfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Graues Langohr



als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG wird somit verhindert.

Zielarten:

- Mopsfledermaus
- Wasserfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großer Abendsegler
- Rauhaufledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Graues Langohr

Kurzbeschreibung:

Sofern bei den Baumkontrollen vor Fällung (vgl. V<sub>ASB</sub> 1) besetzte Quartiere der Fledermäuse festgestellt werden, sind geeignete Ersatzquartiere in gleicher Anzahl bereitzustellen. Die Maßnahme umfasst die vorgezogene Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse in der Umgebung der geplanten Abbaufäche. Da die Besiedelung von Ersatzquartieren mehrere Jahre dauern kann, wird die CEF-Maßnahme mindestens 5 Jahre vor Beginn der Vorfeldberäumung im Bereich der Quartierbäume durchgeführt. Hierbei werden für spaltenbewohnende Arten Flachkästen, für baumhöhlenbewohnende Arten Nistkästen angebracht. Zur Bauweise der Fledermauskästen, zur Standortauswahl und ihrer Anbringung wird auf folgendes hingewiesen:

- Fledermausflachkästen sind innen aufgeraut, damit sich die Tiere festkrallen können. Die Einschlußöffnung beträgt 3 x 5 cm. Bei größeren Öffnungen können sonst Vögel eindringen. Eine Anflughilfe, z.B. ein kleines senkrechtes Brettchen außen, unterhalb des Flugloches, ist günstig.
- Es werden keine Kästen mit schadstoffhaltigen Anstrichen oder Teerpappe (Regenabdeckung) verwendet. Fledermäuse reagieren empfindlich auf giftige Holzschutzmittel und können an heißen Tagen durch Teertropfen verklebt werden.
- Als Standort werden warme, nicht allzu windige Stellen gewählt, die möglichst wenig im Schatten liegen und bevorzugt Morgen- und Mittagssonne erhalten. Das Innere von dichten Baum- und Buschgruppen wird gemieden. Günstig sind Wegränder, Lichtungen und Waldränder.
- Die Kästen werden in ca. 4 m Höhe angebracht. Bei größeren Höhen werden das Anbringen und die Kontrolle schwierig. Zu niedrig angebrachte Quartiere erschweren das Anfliegen, erleichtern den Zugang für Fressfeinde (Katzen) und ermöglichen den Zugriff durch unbefugte Personen.



Der Zu- und Abflugbereich ist frei von Ästen und anderen Hindernissen (1 m seitlich und nach vorn sowie 2 m nach unten).

- Die Aufhängung erfolgt in einer Gruppe von 5 - 10 Kästen. Dabei können Flachkästen und Nistkästen kombiniert werden. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, liegt der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m.

Der Bereich der geplanten Ersatzquartiere ist der Maßnahmekarte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu entnehmen. Das Anbringen der Fledermauskästen wird durch eine fachkundige Person vorbereitet und begleitet. Dies schließt auch die Wartung der Quartiere über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren ein (Reinigung, Kontrolle, ggf. Ersatz). Bei allen betroffenen Arten ist nachgewiesen, dass diese auch Fledermaus- bzw. Nistkästen annehmen, auch wenn sie natürliche Quartiere bevorzugen.

Darüber hinaus werden in der Umgebung des Tagebaus drei potenzielle Quartierbäume stehengelassen und dauerhaft von einer Fällung ausgenommen. Es handelt sich dabei ältere, geschwächte Kiefern mit abstehender Rinde bzw. faulenden Astlöchern. Für das Flurstück des betreffenden Waldbereiches wird eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

#### Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatansprüche der Arten sind gut bekannt. Der Maßnahmentyp wird häufig vorgeschlagen bzw. dokumentiert. Wissenschaftlich dokumentierte Nachkontrollen liegen nicht vor, jedoch auch keine dem Maßnahmentyp widersprechenden Hinweise. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie und der Empfehlungen in der Literatur als hoch eingeschätzt. Daher besteht eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

#### Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Wirksam innerhalb von im Allgemeinen  $\leq 2$  Jahren (1-5 Jahre).

### **A<sub>CEF</sub> 2: Schaffung von Ersatzlebensraum für gehölzbrütende Arten**

#### Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin auf-



rechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit verhindert.

Zielarten:

Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze

Kurzbeschreibung:

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu den betroffenen Revieren werden die Lebensraumbedingungen für Gehölzbrüter verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten durch die Anlage von Baum-, Gehölz- und Gebüschstrukturen geschaffen. Die Habitatansprüche der Arten sind dabei zu berücksichtigen.

Wirkungsprognose:

Die Habitatansprüche der ungefährdeten Brutvogelarten sind gut bekannt. Die benötigten Strukturen sind kurz- bis mittelfristig innerhalb von fünf Jahren entwickelbar.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Von einer beginnenden Wirksamkeit der Maßnahme kann bei guter Entwicklung der Gehölze ab 3 Jahren ausgegangen werden. Dabei wird die Maßnahme in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien unterschiedlichen Arten Lebensraum bieten.

**A<sub>CEF</sub> 3: Schaffung von Ersatzlebensraum für Arten des Offen- und Halboffenlandes**

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit verhindert.

Zielarten:

Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes

Kurzbeschreibung:

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu den betroffenen Revieren werden die Lebensraumbedingungen für Offen- und Halboffenlandbrüter verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten durch die Gliederung der struk-



turarmen Agrarlandschaft mit Säumen sowie Sing- und Beobachtungswarten in sonniger Lage geschaffen. Die Habitatansprüche der Arten sind dabei zu berücksichtigen.

Wirkungsprognose:

Die Habitatansprüche der ungefährdeten Brutvogelarten sind gut bekannt. Die benötigten Strukturen sind kurzfristig innerhalb von zwei Jahren entwickelbar.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation (eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Maßnahme) wirksam bzw. bzgl. der Sitz- und Beobachtungswarten innerhalb von 2 Jahren bei Verwendung höherer Pflanzqualitäten bei Gehölzen.

**A<sub>CEF</sub> 4: Schaffung von Ersatzlebensraum für den Neuntöter**

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit verhindert.

Zielarten:

Neuntöter

Kurzbeschreibung:

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu dem betroffenen Revier am Standort Berkenbrück-Ruhlsdorf werden die Lebensraumbedingungen für den Neuntöter verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten mit Dornstrauchbeständen geschaffen. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen.

Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die Maßnahmenkonzeption orientiert sich an der Artökologie.



Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Innerhalb von 2 Jahren bei Verwendung höherer Pflanzqualitäten (dichtbeastete Dornsträucher ab Höhe ca. 1,5 m)

**A<sub>CEF</sub> 5: Schaffung von Ersatzlebensraum für die Heidelerche**

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit verhindert.

Zielarten:

Heidelerche

Kurzbeschreibung:

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu dem betroffenen Revieren werden die Lebensraumbedingungen für die Heidelerche durch Schaffung von für die Art günstigen Ackerkulturen verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten geschaffen. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen. Geeignete Maßnahmen auf bestehenden Landwirtschaftsflächen sind die Anlage von Lerchenfenstern oder Brache-/Blühstreifen. Auch eine Nutzungsextensivierung kommt zur Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Frage.

Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die Maßnahmenkonzeption orientiert sich an der Artökologie und bietet der Art im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Feldern günstigere Bedingungen.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.



## **A<sub>CEF</sub> 6: Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse**

### Ziel:

Diese vorgezogene „Artenschutzrechtliche“ Maßnahme / Ausgleichsmaßnahme dient der Entwicklung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen sowie zur Vermeidung des Schädigungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

### Zielarten:

Zauneidechse

### Kurzbeschreibung:

Die abgefangenen Individuen werden vor und während der Bauzeit in einem Ersatzhabitat umgesiedelt. Die Ersatzhabitats werden entsprechend den verloren gehenden Habitatflächen entlang der Bahntrasse im Übergang zur Gohrischen Heide angelegt.

Ersatzlebensräume für die Zauneidechse sind relativ einfach herstellbar. Wichtige Habitatelemente sind Verstecke (z.B. Lesesteinhaufen, Wurzelstubben) und offene besonnte Flächen und Eiablageplätze (ca. alle 100 m wenige m<sup>2</sup> große Sandflächen). Auf den Maßnahmeflächen ist pro 1.000 m<sup>2</sup> mindestens ein Lesesteinhaufen aus Bruchsteinen natürlicher Gesteinsarten als lose Steinschüttung aufzusetzen (Mindesthöhe am höchsten Punkt 1,50 m, Mindestgrundfläche 20 m<sup>2</sup>). Die ökologische Bauüberwachung der Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse wird durch einen Herpetologen durchgeführt. Im Bedarfsfall werden durch den Herpetologen während der Bauzeit weitere Schutzmaßnahmen ergriffen, z.B. eine Untersuchung von Baugruben vor Baubeginn und ggf. Bergung von gefundenen bzw. in Baugruben gefangenen Tieren.

### Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die Maßnahmenkonzeption orientiert sich an der Artökologie und bietet der Art im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Feldern günstigere Bedingungen.

### Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Ersatzhabitats wirksam und sind somit kurzfristig umzusetzen.



## **7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kommt dann zum Tragen, wenn durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung der in vorstehendem Kapitel aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Der Zulassung des Vorhabens stehen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Ein Ausnahmeverfahren nach den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.

## **8. Zusammenfassung**

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten, d. h. europäische Vogelarten sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, wurden im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Zusammenfassend kommt der Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Der Zulassung des Vorhabens stehen somit keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Ein Ausnahmeverfahren nach den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.



## Literaturverzeichnis

- [1] Ingenieurgruppe Chemnitz GbR, „Kartierung der Nichtavifauna,“ 2016.
- [2] Dr. Reike, H.- P., „Erfassung von Laufkäfern und Eremit im Einzugsbereich der Berger Rohstoffe GmbH,“ 2016.
- [3] Ingenieurgruppe Chemnitz GmbH, „Vogelkartierung Altenau,“ 2016.
- [4] A. Garniel und U. Mierwald, „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna",“ Kiel, 2010.
- [5] Bundesamt für Naturschutz, „www.bfn.de,“ [Online]. Available: [http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/odonata/Leucorrhinia\\_caudalis\\_Verbr.pdf#page=2](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/odonata/Leucorrhinia_caudalis_Verbr.pdf#page=2). [Zugriff am 3. Mai 2016].
- [6] Bundesamt für Naturschutz, „www.bfn.de,“ [Online]. Available: [http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/odonata/Leucorrhinia\\_pectoralis\\_Verbr.pdf#page=2](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/odonata/Leucorrhinia_pectoralis_Verbr.pdf#page=2). [Zugriff am 3. Mai 2016].
- [7] Dietz, Helversen und Nill, Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas, Stuttgart: Kosmos Verlag, 2007.
- [8] A. Arnold und M. Braun, „Telemetrische Untersuchungen an Rauhauffledermäusen (*Pipistrellus nathusii* Keyserling & Blasius, 1839) in den nordbadischen Rheinauen,“ in *Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermaus-schutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71*, Münster, Landwirtschaftsverlag, 2002, pp. 177-189.
- [9] P. Boye und C. Meyer-Cords, „*Pipistrellus nathusii* (Keyserling & Blasius, 1839),“ in *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2*, Münster, Landwirtschaftsverlag, 2004, pp. 562-569.



- [10] LUGV Brandenburg, „www.lugv.brandenburg.de,“ [Online]. Available: [http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/f\\_maus\\_78\\_143.pdf](http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/f_maus_78_143.pdf). [Zugriff am 06. Mai 2016].
- [11] G. Heise, „Ergebnisse reproduktionsbiologischer Untersuchungen am Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in der Umgebung von Prenzlau/ Uckermark,“ *Nyctalus (N.F.)* 3, pp. 17-32, 1989.
- [12] P. Boye, M. Dietz und M. Weber, Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland, Bonn: Bundesamt für Naturschutz, 1999.
- [13] F. Mayer, E. Petit und O. Helversen, „Genetische Strukturierung von Populationen des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in Europa,“ in *Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz*, Münster, Landwirtschaftsverlag, 2002, pp. 267-278.
- [14] H. J. Baagøe, „*Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774) - Breitflügelfledermaus.,“ in *Handbuch der Säugetiere Europas*, Wiebelsheim, Aula-Verlag, 2001, pp. 519-559.
- [15] LUGV Brandenburg, „www.lugv.brandenburg.de,“ [Online]. Available: [http://www.lugv.brandenburg.de/media\\_fast/4055/nl\\_1\\_2014\\_echse.pdf](http://www.lugv.brandenburg.de/media_fast/4055/nl_1_2014_echse.pdf). [Zugriff am 06. Mai 2016].
- [16] E. Gassner, A. Winkelbrandt und D. Bernotat, UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Hrsg., Heidelberg, 2010.
- [17] M. Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Eching: IHW-Verlag, 1994.
- [18] Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D., „UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung,“ C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 2010.
- [19] LUA, „Liste von im Land Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten,“ Cottbus, 2009.
- [20] Landesbetrieb für Straßenwesen, „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg,“ 2008.
- [21] B. Stratmann, „Faunistisch-ökologische Beobachtungen an einer Population von *Nyctalus noctula* im Revier Ecktannen des StFB Waren (Müritz),“ *Nyctalus (N.F.)* 1, pp. 2-22, 1978.



- [22] J. Teubner, J. Teubner, D. Dolch und G. Heise, Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landespflege in Brandenburg 2,3 (17), Potsdam, 2008.
- [23] K.-H. Taake, „Strukturelle Unterschiede zwischen den Sommerhabitaten von Kleiner und Großer Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* und *M. brandti*) in Westfalen,“ *Nyctalus (N.F.)* 2, pp. 16-32, 1984.
- [24] B. Cordes, „Kleine Bartfledermaus – *Myotis mystacinus*,“ in *Fledermäuse in Bayern*, Ulmer-Verlag, 2004, pp. 155-165.
- [25] O. Godmann, „Beobachtungen eines Wochenstubenquartiers der Kleinen Bartfledermaus,“ *Natur und Museum* 125, pp. 26-29, 1995.
- [26] Y. Tupinier und V. Aellen, „*Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817) – Kleine Bartfledermaus (Bartfledermaus),“ in *Handbuch der Säugetiere Europas*, Wiebelsheim, Aula-Verlag, 2001, pp. 321-344.
- [27] A. Meschede und K.-G. Heller, Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Münster: Landwirtschaftsverlag, 2002.
- [28] G. Hübner, „Temperaturbedingte Quartierwahl und Quartierwechsel einer Wochenstubengesellschaft der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),“ *Artenschutzreport H. 10*, pp. 34-37, 2000.
- [29] R. Hutterer, T. Ivanova, C. Meyer-Cords und L. Rodriques, Bat migrations in Europe. A Review of Banding Data and Literature. Naturschutz und Biologische Vielfalt 28, Münster: Landwirtschaftsverlag, 2005.
- [30] P. Boye, „*Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817),“ in *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 69/2, Münster, Landwirtschaftsverlag, 2004, pp. 512-516.
- [31] B. Verboom und H. Huitema, „The importance of linear landscape elements for the pipstrelle *Pipistrellus pipistrellus* and the serotine bat *Eptesicus serotinus*,“ *Landscape Ecology*, pp. 117-125, 12(2) 1997.
- [32] Bundesamt für Naturschutz, „www.bfn.de,“ [Online]. Available: [http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/lepidoptera/Proserpinus\\_proserpina\\_Verbr.pdf#page=2](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/lepidoptera/Proserpinus_proserpina_Verbr.pdf#page=2). [Zugriff am 4 Mai 2015].



[33] T. Krüger, S. Ludwig, S. Pfützke und H. Zang, Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Hannover, 2014.

[34] LUGV Brandenburg, „[www.lugv.brandenburg.de](http://www.lugv.brandenburg.de),“ [Online]. Available: [http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wolf\\_nachw.pdf](http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wolf_nachw.pdf). [Zugriff am 22. Januar 2016].

[35] BNatSchG, „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist“.

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist.

BNatSchG "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist"

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist

VSchRL Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)



## 9. Anhang A: Tabellen zur Relevanzprüfung

### 9.1 Relevanzprüfung der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe/Anmerkungen
<b>Pflanzen</b>							
Farn- und Blütenpflanzen							
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1				wenige Einzelvorkommen am nördlichen Arealrand von Brandenburg (Uckermark) (LFU)
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2				wenige Einzelvorkommen in der Uckermark und im Haveländischen Luch (LFU)
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	2	1				zerstreute Restvorkommen mit leichter Häufung im Nordosten; ökologische Erfordernisse im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden (LFU)
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	3				Vorkommen fast ausschließlich im Osten Brandenburgs (LFU)
Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2				Vorkommen ausschließlich im Nordosten Brandenburgs (LFU, BfN)
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2				nur ein Vorkommen im Süden Brandenburgs bekannt (LFU, MLUL)
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	1	2				Einzelvorkommen in der Uckermark, im Barnim, im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet sowie in den mittelbrandenburgischen Niederungen (LFU)



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe/Anmerkungen
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	1	2				Einzelvorkommen in Südbrandenburg (LFU)
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	0	1				eventuell im Norden Brandenburgs (Haussee) (NABU)
Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	0				in Brandenburg bereits ausgestorben (BfN, NABU)
Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1				Vorkommen in Deutschland erloschen (NABU)
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1				Drei aktuelle Bestände im Südosten Brandenburgs (NABU, LFU)

Legende: RL D = Rote Liste Deutschland, RL BB = Rote Liste Brandenburg, UR = Untersuchungsraum, MTB = Messtischblatt

\* (in Spalte 1) = prioritäre Art;

Gefährdungsstatus Rote Listen: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten nicht ausreichend,

\* (in Spalte 3 u. 4) = ungefährdet.



## 9.2 Relevanzprüfung der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe/Anmerkungen
<b>Säugetiere</b>							
Biber	<i>Castor fiber</i>						Laut Kartierung gab es im Untersuchungsgebiet keine Hinweise auf Biber. <b>Ein Vorkommen des Bibers wird ausgeschlossen.</b>
Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	x			Im Bereich des Vorhabens sind keine Hinweise auf Wölfe vorhanden. Wölfe können das Gebiet des Vorhabens als solches durchstreifen, werden es aber aufgrund der Abbauprodukte und der Strukturlosigkeit meiden. <b>Eine Beeinträchtigung des Wolfes wird ausgeschlossen.</b>
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1				Laut Kartierung sind keine Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes entdeckt worden. <b>Ein Vorkommen des Feldhamsters kann ausgeschlossen werden.</b>
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3				<b>Die Europäische Wildkatze gilt in Brandenburg als ausgestorben.</b>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>						Als Habitat geeignete vernetzte Flüsse oder Seen mit breiten Röhrichtzonen oder Gehölzbeständen sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. <b>Ein Vorkommen des Fischotters kann ausgeschlossen werden.</b>
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2				Als Habitat geeignete großflächige Wälder mit dichtem Unterholz, Lichtungen und felsigen Hängen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. <b>Ein Vorkommen des Luchses wird ausgeschlossen.</b>



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe/Anmerkungen
<b>Fledermäuse</b>							
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2		x	x	Als Habitat geeignete strukturreiche Laub- und Laubmischwälder sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Während der Kartierung wurden 27 Kontakte gezählt. <b>Das Vorhabensgebiet wird als Jagdrevier benutzt.</b>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	2				Als Habitat geeignete strukturreiche Laub- und Laubmischwälder sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Laut Kartierung kommt die Bechsteinfledermaus nicht im Untersuchungsgebiet vor. <b>Vorkommen der Bechsteinfledermaus werden ausgeschlossen.</b>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V				Verbreitet, aber nicht flächendeckend und nirgends häufig; Charakterart brandenburgischer Wälder, insbesondere feuchterer Standorte, bevorzugt auch kleine stehende oder langsam fließende Gewässer, auch dorfähnliche Strukturen. <b>Die Art wurde im Zuge der Kartierung nicht nachgewiesen. Geeignete Habitate stehen nicht zur Verfügung. Ein Vorkommen der Großen Bartfledermaus wird ausgeschlossen.</b>
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	D				Als Habitat geeignete gewässerreiche Luchlandschaften und Flussauen sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. <b>Vorkommen der Teichfledermaus werden ausgeschlossen.</b>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	-		x	x	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe/Anmerkungen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	V				Als Habitat geeignete ausgedehnte Laubwälder und Laubholz-Nadelholzmischwälder sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. <b>Die Art wurde bei der Kartierung nicht nachgewiesen.</b>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	V				Regional sehr lückenhaft verbreitet; wald- und gewässerreiche Gebiete, v.a. in reichhaltigen Kiefern-Eichen-Mischwäldern, reinen Kieferforsten und dörflichen Strukturen; bevorzugt in der Nähe kleinerer Fließgewässer. <b>Die Art wurde bei der Kartierung nicht nachgewiesen.</b>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-		x	x	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D				Als Habitat geeignete Wälder mit Altholzbestand sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. <b>Vorkommen des Kleinen Abendseglers werden ausgeschlossen.</b>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V		x	x	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-		x	x	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	-		x	x	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	n.A.	D		x	x	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe/Anmerkungen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	x			Das Braune Langohr wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen im Vorhabensgebiet wird ausgeschlossen.</b>
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2		x	x	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Zweifarbflieermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D				Die Zweifarbfledermaus wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus wird ausgeschlossen.</b>
<b>Amphibien</b>							
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>						Die Rotbauchunke wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen der Rotbauchunke wird ausgeschlossen.</b>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>						Die Kreuzkröte wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen der Kreuzkröte wird ausgeschlossen.</b>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>				x	x	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>						Der Laubfrosch wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen des Laubfrosches wird ausgeschlossen.</b>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	-	3		x	x	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe/Anmerkungen
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	-	3				Der Moorfrosch wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen des Moorfrosches wird ausgeschlossen.</b>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>						Der Springfrosch wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen des Springfrosches wird ausgeschlossen.</b>
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>						Der Kleine Wasserfrosch wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches wird ausgeschlossen.</b>
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V				Der Kammolch wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen des Kammolches wird ausgeschlossen.</b>
<b>Reptilien</b>							
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>						Die Schlingnatter wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen der Schlingnatter wird ausgeschlossen.</b>
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>						Die Europäische Sumpfschildkröte wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte wird ausgeschlossen.</b>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V		x	x	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>						Die Östliche Smaragdeidechse wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen der Östlichen Smaragdeidechse wird ausgeschlossen.</b>



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe/Anmerkungen
<b>Käfer</b>							
Goldstreifiger Prachtkäfer	<i>Buprestis splendens</i>	0	0				Gilt in Deutschland als ausgestorben bzw. verschollen. <b>Ein Vorkommen des Goldstreifigen Prachtkäfers wird ausgeschlossen.</b>
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1				Der Große Eichenbock wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. Auch befinden sich keine potentiellen Habitats in der Umgebung. <b>Ein Vorkommen des Großen Eichbocks wird ausgeschlossen.</b>
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>						Der Breitrand wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen des Breitrandes wird ausgeschlossen.</b>
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	2				Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.</b>
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x			Als Habitat geeignete totholz- und strukturreiche Wälder sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Ein eindeutiger Nachweis konnte nicht erbracht werden. Geeignete Totholzbäume sind im direkten Vorhabensgebiet nicht vorhanden. <b>Ein Vorkommen des Eremiten wird ausgeschlossen.</b>



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe/Anmerkungen
<b>Libellen</b>							
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2					Das Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer ist an die Existenz der Krebschere ( <i>Stratiotes aloides</i> ) gebunden, da die Weibchen ihre Eier ausschließlich in diese Pflanzen stechen. <b>Aufgrund des Fehlens dieser Pflanzenart und des fehlenden Nachweises während der Kartierung wird ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer ausgeschlossen.</b>
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>						Die Asiatische Keiljungfer ist vor allem entlang größerer Flüsse verbreitet (v.a. Oder und Elbe). Ihr Habitat sind ausschließlich Fließgewässer. Im Umkreis von ca. 1km befindet sich um den Tagebau kein geeignetes Habitat. Die Asiatische Keiljungfer wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer wird ausgeschlossen.</b>
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhina albifrons</i>						Die Östliche Moosjungfer besiedelt nährstoffarme, fischfreie oder fischarme Stillgewässer mit unterschiedlichem Säuregrad und meist dichter Gewässervegetation nahe der Wasseroberfläche. In kalkreichen Gewässern besteht diese v. a. aus Armelechteralgen und Laichkräutern, in moorigen Gewässern überwiegend aus Torfmoosen, Sauergräsern und Binsen. <b>Aufgrund des Fehlens dieser Vegetation und dem fehlenden Nachweis während der Kartierung wird ein Vorkommen der Östlichen Moosjungfer ausgeschlossen.</b>



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe/Anmerkungen
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhina caudalis</i>						Die Art findet man in Gewässern wie größeren Teichen, Weihern oder Kiesgruben. Gesicherte Vorkommen gibt es in der Nähe von Potsdam und im östlichen Brandenburg. In der Nähe des Vorhabens sind keine Vorkommen kartiert [5]. Die Zierliche Moosjungfer wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer wird ausgeschlossen.</b>
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhina pectoralis</i>	3					Sand- und Kiesgruben bilden (suboptimale) Habitats für die Große Moosjungfer. Gesicherte Vorkommen sind im Vorhabensgebiet selbst nicht bekannt [6]. Während der Kartierung wurde die Große Moosjungfer nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen der Großen Moosjungfer wird ausgeschlossen.</b>
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>						Als Habitat geeignete Fließgewässer sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Die Grüne Keiljungfer wurde während der Kartierung nicht nachgewiesen. <b>Ein Vorkommen der Grünen Keiljungfer wird ausgeschlossen.</b>
<b>Schmetterlinge</b>							
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>						Das Vorhandensein des Gelbringfalters ist abhängig von dichten Grasschichten (Seggen, Süßgräser) in der Nähe von lichten Waldflächen, an denen die Sonnenstrahlen die untere Vegetation erreichen. Im Bereich des Vorhabens sind keine ähnlichen Habitats vorhanden. <b>Ein Vorkommen des Gelbringfalters wird ausgeschlossen.</b>



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe/Anmerkungen
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>						Als Habitat geeignete Moore und Feuchtwiesen sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. <b>Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters wird ausgeschlossen.</b>
Quendel-Ameisenbläuling, Schwarzgefleckter Bläuling	<i>Maculinea arion</i>						Die Vorkommen dieses Schmetterlings sind auf Süddeutschland beschränkt. <b>Ein Vorkommen des Schwarzgefleckten Bläulings wird ausgeschlossen.</b>
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzblauer Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>						Die Existenz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist an das Vorhandensein von Feuchtwiesen gebunden. <b>Ein Vorkommen kann aufgrund der fehlenden Habitate ausgeschlossen werden.</b>
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Moorbläuling	<i>Maculinea teleius</i>						Das Vorkommen dieser Art ist an die Existenz des Großen Wiesenknopfes ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) gebunden, der nur auf wechselfeuchten Nasswiesen und Moorwiesen wächst. Aufgrund der fehlenden Nass- und Moorwiesen kann ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und somit <b>ein Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgeschlossen werden.</b>
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>						Die meisten Wirtspflanzen sind Störstellenpioniere (wie z.B. Weidenröschen), was das Habitatsspektrum auf anthropogen geprägte und überprägte Biotope erweitert. <b>Geeignete Habitate wurden nicht festgestellt. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann ausgeschlossen werden.</b>



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe/Anmerkungen
<b>Fische</b>							
Baltischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>						Als Habitat geeignete Gewässer sind in der Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden. <b>Ein Vorkommen des Baltischen Störs wird ausgeschlossen.</b>
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>						Als Habitat geeignete Brackgewässer und Küstenbereiche sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. <b>Ein Vorkommen des Nordseeschnäpels wird ausgeschlossen.</b>
<b>Weichtiere</b>							
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>						Als Habitat geeignete Bäche und Flüsse sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. <b>Ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel wird ausgeschlossen.</b>

Legende: RL D = Rote Liste Deutschland, RL BB = Rote Liste Brandenburg, UR = Untersuchungsraum, MTB = Messtischblatt

\* (in Spalte 1) = prioritäre Art;

Gefährdungsstatus Rote Listen: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten nicht ausreichend,

\* (in Spalte 3 u. 4) = ungefährdet.



### 9.3 Relevanzprüfung der planungsrelevanten europäischen Vogelarten nach VSch-RL Art. 1 in Brandenburg

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Aaskrähe (s. Nebelkrähe)	<i>Corvus corone</i>										
Amsel	<i>Turdus merula</i>						X		X		<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	X	I	1	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da das Auerhuhn an nadelbaumreiche, lichte, stufige Wälder mit reicher Bodenvegetation als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>				1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Austernfischer eine nahrungsbedingte Bindung an gezeitenbeeinflusste Küsten besitzt. Innerhalb des Binnenlandes ist er größtenteils auf Feuchtweiden zu finden. Diese kommen im UR nicht vor.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>						X		X		<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>				3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Bartmeise an Röhrichte nährstoffreicher Binnengewässer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>			3	1	X					Seine Brutgebiete liegen in halboffenen Landschaften mit hohen Bäumen. Waldränder und Feldgehölze mit angrenzenden Feuchtgebieten werden bevorzugt. Diese Verhältnisse sind hier nicht ausreichend erfüllt. <b>Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.</b>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>						X		X		<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	X		2	2	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Bekassine an Feuchtwiesen und Moore als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>				3		X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	X			R	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Bienenfresser zur Brut Steilhänge von Flüssen, Seen und Teichen benötigt. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>						X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	X		1	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da das Birkhuhn im Jahresverlauf sehr komplexe Ansprüche an seinen Lebensraum stellt. Diese sind im UR nicht gegeben.
Bläsralle (Blässhuhn)	<i>Fulica atra</i>				V	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Bläsralle an stehende oder langsam fließende Gewässer mit Röhrichtzonen gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X	I	3	2	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da das Blauehlchen an Feuchtgebiete mit Busch- oder Schilfbewuchs als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>						X		X		<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>						X				Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen, da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			V	3		X		X		Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen, da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	X	I	1	2	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>				R	X					Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da die Brandgans an Küsten und Gewässer, im Binnenland vor allem an Rieselfelder, als Lebensraum gebunden sind. Diese sind im UR nicht vorhanden.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>			3	2		X		X	X	siehe Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>						X		X	X	siehe Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>						X		X	X	siehe Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Dohle	<i>Corvus monedula</i>				2	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	X	I	0		X					Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da die Doppelschnepfe an Moore und Flussniederungen als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>						X		X	X	siehe Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	X		2	3	X			X	X	siehe Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>						X		X	X	siehe Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	I		2	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Eisvogel an die Auen von Flüssen sowie Teichlandschaften gebunden ist. Ab 300 Meter ü. NN ist eine Ausdünnung der Brutvorkommen zu verzeichnen.
Elster	<i>Pica pica</i>						X		X	X	siehe Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>				R		X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>						X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			3	3		X		X	X	siehe Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>						X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>						X		X	X	siehe Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>						X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Fischadler	<i>Pandion heliaetus</i>	X	I	3	3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Fischadler an fischreiche, langsam fließende oder stehende Gewässer und benachbarte Brutmöglichkeiten als Lebensraum gebunden ist. Im UR kommt er nicht vor.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	X			1	X			X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	X	I		2	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Flusseeeschwalbe an geeignete Gewässer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	X		3	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Flussuferläufer an geeignete Gewässer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</b> Vorkommen sind auf Südeuropa und die Alpen beschränkt.
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			3	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Gänsesäger an geeignete Gewässer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>						X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Gartengrasmäcke	<i>Sylvia borin</i>						X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				V		X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>				2		X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				V		X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>						X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				V		X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>					X			X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	X		1		X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Goldregenpfeifer an Moorlandschaften, offene Bergwiesen oder Heidenlandschaften gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	X		3	2	X			X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Graugans	<i>Anser anser</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Graugans an geeignete Gewässer und ihre Ufer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Graureiher an geeignete, große Gewässer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	X	I		R	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Grauspecht an strukturreiche Landschaften in Form von Wäldern mit Laubholzanteil oder Parks als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	X		2	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Große Brachvogel an feuchtes Grünland oder Niedermoore als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</b> Vorkommen in Brandenburg sind auf das Havelländische Luch, die Belziger Landschaftswiesen und im Fieber Bruch beschränkt.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	X				X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden..
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	X				X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>			3	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da das Haselhuhn an Laubwälder als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	X		3	3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da geeignete Nahrungshabitate (offenes trockenes Grasland, aber auch an Feld- und Straßenrändern) nicht ausreichend vorhanden sind.
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Haubentaucher an größere Gewässer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			V			X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				V		X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	X	I	V	3	X			X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Höckerschwan an geeignete Gewässer verschiedenster Art als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Hohltaube an Wälder oder Parks mit Altbaumbestand als Lebensraum angewiesen ist. Diese sind im UR nicht vorhanden.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	X	I	1	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Kampfläufer an feuchte Gebiete, wie Moore oder Niederrungswiesen als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>										<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</b> Kanadagänse benötigen Gebiete, die über mittlere bis große Gewässer verfügen. Ein Vorkommen in Deutschland be- schränkt sich auf den Nordwesten.
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	X		R	R	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbe- stände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	X		3	2	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde diese Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbe- stände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbe- stände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>						X				<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da das Kleine Sumpfhuhn an hohe, strukturreiche Schilfbestän- de als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>						X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener artenschutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>			3	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Knäkente an geeigneten Gewässer (z.B. Moore) oder feuchte Flächen (mit genügend hohem Grasbestand) als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			2	R	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Kolbenente an vegetationsreiche Gewässer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>						X				Bei der Bestandsaufnahme wurde diese Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da Kormorane an Gewässer (große Seen und Flüsse) als Lebensraum gebunden sind. Diese kommen im UR nicht vor.
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	X	I	1	1	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Kranich	<i>Grus grus</i>		I		3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</b> Der Kranich ist an Feuchtgebiete als Lebensraum gebunden. Die Rast ist auch auf Äckern möglich. Im UR wird ein Vorkommen aufgrund fehlender Feuchtgebiete und auf Grundlage der negativ ausgefallenen Vogelkartierung ausgeschlossen.
Krickente	<i>Anas crecca</i>				2	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Krickente an geeignete Gewässer und Feuchtgebiete als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>			V			X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener artenschut- zrechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da Lachmöwen in Küstenbereichen und im Binnenland an großen Gewässern brüten. Ihre Nahrung finden sie in umliegenden Städten, Feldern oder Müllhalden.
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>				2	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Löffelente an geeignete Gewässer (flache Binnengewässer, Sumpfgebiete etc.) als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>						X				Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Mauersegler	<i>Apus apus</i>						X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X				X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>			V	V		X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Mittelsäger an Küsten, Inseln, Seen oder bewaldeten Flussufer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	X	I		3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Mittelspecht an Waldgebiete mit Totholz und Eichenanteilen als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	X	I	1	0	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Moorente an flache Gewässer mit ausgeprägten Verlandungszonen als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	X		0		X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</b> Der Mornellregenpfeifer wird in Europa, wenn überhaupt, nur als Reliktorkommen nachgewiesen. Seine Rast verbringt er in offenen Landschaften und auf Salzsteppen. Die Brutgebiete sind weiträumig und offen mit lückiger Vegetation. Entsprechende Lebensräume kommen im UR nicht vor. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>						X		X	X	<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>						X				Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		I	V		X			X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Nilgans	<i>Alopochen aegypticus</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	X	I	3	2	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächti- gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>			R		X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Pfeifente an Küsten und Gewässer (vegetationsreiche Seen und Teiche) als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>			V	V		X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	X		R		X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Purpurreiher an ausgedehnte Schilf- und Rohrdickichte als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	X		1	1	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			V	3	X			X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>		I		R	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Raufußkauz an große, dichte Wälder mit Altholzbestand als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>			2	2	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> . Das Rebhuhn bewohnt als Kulturfolger nicht nur die ursprünglichen Lebensräume wie Steppen und Heiden, sondern ebenso Acker-, Grün- und Brachland, Staudenfluren und reich strukturierte Mischgebiete. Insofern ist das Vorhabengebiet potentiell als Lebensraum geeignet. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Reiherente an geeignete Gewässer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X		1	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Rohrdommel an Verlandungszonen von Gewässern als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	X			3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Rohrschwirl an wasserständige Verlandungszonen nährstoffreicher Gewässer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	I		3	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>						X				Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>						X				Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>		I			X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</b> Der Rotfußfalke ist ein Bewohner der asiatischen Baumstep- pengebiete und hat nur wenige Brutgebiete in Deutschland. Er ist hier ein Bewohner der Niederungen, z.B. an Siedlungs- rändern. Baumlose Bereiche werden nicht besiedelt. Somit fehlen in mehrfacher Hinsicht die Voraussetzungen für das Vorkommen der Art.
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	X			2	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden,</b> da der Rothalstaucher an geeignete Gewässer (dichter Röhricht mit offenen Wasserstellen) als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbe- stände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>						X				Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	I		3	X			X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbe- stände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	X		1	3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden,</b> da der Rotschenkel an geeignete Gewässer (Küstengebiete, Tümpel, Moore) und Feuchtgrünländer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>				3	X					Dier Saatkrähe lebt meist auf offenen Acker- und Wiesenflä- chen, die zumindest teilweise Baumbewuchs bieten. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beein- trächtigungen können daher ausgeschlossen werden.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener artenschutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	X	I			X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Säbelschnäbler an feinsandige und vegetationsarme Ufer- und Flachwasserbereiche (v.a. Meeresbuchten, Flussmündungen und Lagunen) als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	X		1		X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Sandregenpfeifer an Gewässer im Küstenbereich und umliegende Gebiete als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>				V				X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>				3	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	X			2	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Schilfrohrsänger an Schilf- und Ufergebüsche, Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen oder entsprechende Kulturländer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Schlagschwirl an halboffene Bereiche mit mehrstufiger Vegetation und unterholzreiche Au- und Bruchwälder als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>										Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>				2	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> . Die Schleiereule benötigt Scheunen, Kirchtürme oder Baumhöhlen in alten Baumbeständen als Habitat. Diese kommen im UR nicht vor. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>				R	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Schnatterente an Gewässer mit gut entwickelter Ufervegetation als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>					X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>						X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	X			1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Schwarzhalstaucher an nährstoffreiche Gewässer mit dichtem Uferbewuchs als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>			V	R		X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		I	R	R	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Schwarzkopfmöwe an Gewässer an Küsten als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X	I		3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Schwarzmilan an Gewässer mit angrenzendem Baumbestand oder Auenlandschaften als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	I			X			X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>					X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	X	I		2	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Schwarzstorch in Deutschland an Wälder mit Gewässerdurchsetzung als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	I	3	2	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , der Seeadler an große Gewässer (an Küsten, große Seen und Flüsse) gebunden ist. Diese Lebensräume kommen im UR nicht vor.
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>					X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>				R	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Silbermöwe an Gewässer im Küstenbereich und Feuchtgebiete als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	X	I		R	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Singschwan an Gewässer mit ausgeprägter Vegetation als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>						X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	X			2	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X	I			X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>		I			X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Sperlingskauz an Nadelwälder oder nadelwaldreiche Mischwälder mit hohem Altholz- und Totholzbestand als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Spießente	<i>Anas acuta</i>			2	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Spießente an geeignete Gewässer (Moore, Sümpfe, Überschwemmungszonen) und Feuchtgebiete als Lebensraum gebunden ist. Waldflächen werden gemieden. Diese kommen im UR nicht vor.
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Sprosser an feuchte Laubholzstandorte als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Stadttaube	<i>Columba livia f. domestica</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>					X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>			2	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Steinkauz an niedrig bewachsene, aber reich strukturierte Bereiche mit Tagesverstecken und Sitzwarten als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>			1	1				X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	X		2		X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Steinwälzer an küstennahe Gewässer und Feuchtgebiete als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	X	I			X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Stelzenläufer an Gewässer und Feuchtgebiete als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>				R	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Sturmmöwe an küstennahe Gewässer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>						X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>					X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Tafelente an große Gewässer mit stark ausgeprägten Vegetationsbereichen als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>				3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Tannenhäher an nadelwaldreiche Bereiche als Lebensraum gebunden ist. Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>						X				Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Teichralle (Teichhuhn)	<i>Gallinula chloropus</i>	X				X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Teichralle an Gewässer mit dichter Röhrichtvegetation als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>						X				<b>Kein Lebensraumverlust bzw. keine Beeinträchtigungen</b> , da häufige Brutvogelart bzw. Ubiquist
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	X	I	1	1	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Triel	<i>Burhinus oediconemus</i>					X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Tüpfelralle	<i>Porzana porzana</i>		I	3	2	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>						X				Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	X				X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>			3	2	X			X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	X		2	1	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	X		3	3	X			X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		I		1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden.
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				3		X				Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>				2		X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X	I	1	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Wachtelkönig an hochwüchsige Wiesen ohne Mahd als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>						X				Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X				X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden.
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>						X				Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>					X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>				3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Waldschnepfe an ausgedehnte, feuchte Laub- und Mischwälder als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener artenschutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	X			R	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Waldwasserläufer an baumbestandene Gewässer und Feuchtgebiete sowie Küstenbereiche als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		I	3	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Wanderfalke im UR nicht verbreitet ist. Felsenreiche Brutstrukturen fehlen im UR.
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>				3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Wasseramsel an klare, strömungs- und sauerstoffreiche Fließgewässer als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>				3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Wasserralle an sehr feuchte Gebiete mit dichter Vegetation und Schilfbewuchs als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>		I	R		X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Weißbart-Seeschwalbe an Gewässer mit ausgeprägter Vegetation als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	X		0		X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Weißflügel-Seeschwalbe an große Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe von Flüssen als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Weißkopfmöwe	<i>Laarus cachinnans</i>										Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopus leucotos</i>						X				Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	I	3	3	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		I			X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Weißwangengans an Küstenbereiche als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	X		2	3	X			X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>				2	X					Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	X		1	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Wiedehopf an Bereiche mit lichtem Baumbewuchs und geringer Vegetationsdichte als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>			V	3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Wiesenpieper an viehbestandene Feuchtwiesen, Moorgebiete oder Heideflächen als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>		I	1	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden. Die Art bewohnt großflächig offene, feuchte Habitate wie breite Flusstäler, Verlandungszonen, Moore, aber auch trockenere Lebensräume wie Steppen, Heiden, Landwirtschaftsflächen und junge Aufforstungen
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>						X				Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>						X		X	X	<b>siehe</b> Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	VSchRL Anh. I	RL BRD	RL BB	Vogelart mit hervorgeho- bener arten- schutz- rechtlicher Bedeutung	Häufige Brutvogel- arten	Potenziel- les Vor- kommen im UR	Nachweis im UR	Beein- trächtig- ungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	X	I	2	2	X			X	X	siehe Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>						X		X	X	siehe Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	X		1	1	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Zwergdommel an Verlandungszonen mit dichter Vegetation bzw. Schilfbewuchs als Lebensraum gebunden ist.
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>		I	R		X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Zwergmöwe an Gewässer im Küstenbereich als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	I		3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Zwergschnäpper an mittelalte bis alte Laub- und Mischwälder unterschiedlicher Zusammensetzung auf frischen nährstoffreichen Böden als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	X				X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Zwergschnepfe an Moore und nasse Wiesen als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	X	I	1	0	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da die Zwergseeschwalbe an Sandstrände und Kiesbänke als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			3	3	X					<b>Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden</b> , da der Zwergtaucher an Gewässer mit ausgeprägter Verlandungszone als Lebensraum gebunden ist. Diese kommen im UR nicht vor.
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>										Bei der Bestandsaufnahme wurde die Art nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.



## 10. Anhang B: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der planungsrelevanten Vögel

### 10.1 Rauhautfledermaus

Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D: <input checked="" type="checkbox"/> RL NI:            2	Erhaltungszustand in Brandenburg <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b></p> <p>Die Rauhautfledermaus gilt als reine Waldfledermaus, sie bevorzugt gewässernahe, feuchte und reich strukturierte Laub- und Laubmischwälder sowie Parks als Lebensräume [7]. Die Art jagt entlang von Schneisen, Waldwegen, Teichdämmen, Gewässer- und Wiesenrändern. Attraktiv sind Jagdhabitats insbesondere, wenn sie an Feuchträume (Feuchtwiesen, Gewässer) grenzen. Wochenstubenquartiere wurden in Baumhöhlen, Stammrissen oder hinter Jagdkanzelverkleidungen gefunden. Entfernungen zwischen den Quartieren und Jagdgebieten liegen bei bis zu 12 km. Bei diesen Überführungsflügen orientieren sich die Tiere zumeist an Vegetationsstrukturen wie Waldrändern und Hecken sowie an Wegen oder Schneisen, überfliegen jedoch auch größere Freiflächen [8]. Der schnelle und geradlinige Jagdflug findet zwischen &gt; 5 m Höhe und Baumkronenhöhe statt.</p> <p>Rauhautfledermäuse sind Langstreckenzieher, deren Winterquartiere sich im südlichen Europa befinden. Als Quartiere zur Überwinterung werden Felsspalten, Mauerrissen, Holzstapeln, tiefen Baumrissen und Baumhöhlen bezogen. Rauhautfledermäuse können dabei sehr weite Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartieren zurücklegen (bis über 2.000 km) und überqueren dabei auch die Alpen.</p> <p>Rauhautfledermäuse sind insbesondere durch Quartierverluste, verursacht durch forstwirtschaftliche Maßnahmen, sowie die Verringerung ihrer Nahrungsgrundlage (bspw. durch Pestizideinsatz) gefährdet. Aufgrund der weiten Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartieren können sich zudem Zerschneidungen der Durchzugsgebiete beeinträchtigend auf Populationen auswirken. Rauhautfledermäuse reagieren nicht empfindlich auf Lärm- und Lichtwirkungen.</p>		
<p><b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b></p> <p>Das Hauptverbreitungsgebiet der Rauhautfledermaus ist Mittel- und Osteuropa. Im Nordosten befinden sich die Reproduktionsgebiete, im Südwesten die Überwinterungsgebiete. Wochenstuben sind in Deutschland weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt [9].</p> <p>In Brandenburg ist die Rauhautfledermaus zerstreut wohl in allen Regionen vorhanden [10].</p>		
<p><b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen    <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Rauhautfledermaus wurde bei der faunistischen Erfassung untersucht. Ein Vorkommen wurde nachgewiesen.</p>		



<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1. Baubedingte Tötungen</b>	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Baubedingte Tötungen sind im Zuge von Baumfällungen möglich, da die Art Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen nutzt. Das Eintreten des Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fällarbeiten während der Überwinterung der Fledermäuse stattfinden.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Abbauregelungen bzw. Abbaufeldbegehungen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von November bis Mitte September)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>Maßnahmen:</b>	
- <b>Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen (V<sub>ASB</sub> 1)</b>	
Der Fälltermin von Bäumen mit Quartierpotenzial ist bevorzugt zwischen den 15. September und den 31. Oktober zu legen, da in dieser Periode die Wochenstubezeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Vor der Fällung sind die Bäume mit Quartierpotenzial (Höhlen und Spalten) durch einen Fledermausspezialisten zu kontrollieren. Falls es notwendig sein sollte, sind Ersatzquartiere bereitzustellen (vgl. A <sub>CEF</sub> 1).	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Abbaufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht nicht, da der Bergwerksverkehr mit geringer Geschwindigkeit vorgesehen ist. Auch die geringfügige Zunahme der Verkehrsmenge auf den Zufahrtsstraßen führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Maßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (A<sub>CEF</sub> 1)</b>                      Sofern bei den Baumkontrollen vor Fällung (vgl. V<sub>ASB</sub> 1) besetzte Quartiere der Rauhautfledermaus festgestellt werden, sind geeignete Ersatzquartiere in gleicher Anzahl bereitzustellen.</li> </ul>	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Da die Baumfällungen außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit der Rauhautfledermaus erfolgen (vgl. Maßnahme V <sub>ASB</sub> 1), kann eine Störung während der Überwinterungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	



<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>
<b>7. Fazit</b>
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>ASB</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A <sub>FCS</sub> ) sind im Kapitel 6 dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</b>



## 10.2 Großer Abendsegler

Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL D: V <input checked="" type="checkbox"/> RL BB: 3	<b>Erhaltungszustand in Brandenburg</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
<p>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus mit Sommer- und Winterquartieren in Baumhöhlen. Bevorzugt werden Gehölze in Waldrandnähe oder entlang von Wegen. Die Wochenstuben nutzen einen Quartierverbund, wobei einzelne Individuen zwischen diesen häufig wechseln [11]. Reine Gesellschaften von Männchen nutzen ebenfalls Quartierverbünde. Zur Paarungszeit muss eine Vielzahl an Quartieren nahe beieinander liegen. Als optimale Lebensräume gelten altholzreiche Mischwälder, Parkanlagen, baumbestandene Flussufer und Teichränder, Alleen und Einzelbäume [7]. Der Große Abendsegler fliegt ohne feste Orientierungspunkte und jagt im freien Luftraum in Höhen zwischen 10 und 40 m über Wiesen, Wäldern, Teichen, Seen, Parks und Alleen [7]. Die Winterquartiere befinden sich in bis zu 2.000 km Entfernung vom Geburtsort, die Wochenstuben sind bis Ende August besetzt.</p> <p>Aufgrund der Abhängigkeit der Wochenstubenkolonien von höhlenreichen Baumbeständen, der Ortstreue der Weibchen und der Überwinterungsstrategie, ist der Große Abendsegler durch Quartierverluste insbesondere durch forstwirtschaftliche und pflegebedingte Maßnahmen gefährdet. Aufgrund des FLfUerhaltens der Art zählen zudem Kollisionen mit dem Straßenverkehr sowie Fledermausschlag an Windkraftanlagen während der Wanderungen zu den Hauptgefährdungsursachen der Art. Der Große Abendsegler weist keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtwirkungen auf.</p>		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b>		
<p>Der Große Abendsegler ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, aufgrund seiner Zugaktivität jedoch in unterschiedlicher Dichte. Wochenstubenkolonien sind überwiegend in Norddeutschland sowie in Sachsen und Sachsen-Anhalt verbreitet. In den übrigen Regionen Deutschlands sind Wochenstuben selten. Aufgrund seiner geografischen Lage ergibt sich für Deutschland eine besondere Verantwortung als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population [12] [13].</p>		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Große Abendsegler wurde in der faunistischen Untersuchung untersucht. Ein Vorkommen wurde nachgewiesen.		



<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1. Baubedingte Tötungen</b>	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Baubedingte Tötungen sind im Zuge von Baumfällungen möglich, da die Art Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen nutzt. Das Eintreten des Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fällarbeiten während der Überwinterung der Fledermäuse stattfinden.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Abbauregelungen bzw. Abbaufeldbegehungen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von November bis Mitte September)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>Maßnahmen:</b>	
- <b>Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen (V<sub>ASB</sub> 1)</b>	
Der Fälltermin von Bäumen mit Quartierpotenzial ist bevorzugt zwischen den 15. September und den 31. Oktober zu legen, da in dieser Periode die Wochenstubenzeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Vor der Fällung sind die Bäume mit Quartierpotenzial (Höhlen und Spalten) durch einen Fledermausspezialisten zu kontrollieren. Falls es notwendig sein sollte, sind Ersatzquartiere bereitzustellen (vgl. A <sub>CEF</sub> 1).	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Abbaufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs.- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht nicht, da der Bergwerksverkehr mit geringer Geschwindigkeit vorgesehen ist. Auch die geringfügige Zunahme der Verkehrsmenge auf den Zufahrtsstraßen führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Maßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (A<sub>CEF</sub> 1)</b>                      Sofern bei den Baumkontrollen vor Fällung (vgl. V<sub>ASB</sub> 1) besetzte Quartiere des Großen Abendseglers festgestellt werden, sind geeigneter Ersatzquartiere in gleicher Anzahl bereitzustellen.</li> </ul>	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Da die Baumfällungen außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit des Großen Abendseglers erfolgen (vgl. Maßnahme V <sub>ASB</sub> 1), kann eine Störung während der Überwinterungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	



**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

**7. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{ASB}$ )
  - zum vorgezogenen Ausgleich ( $A_{CEF}$ )
  - zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A_{FCS}$ )
- sind im Kapitel 6 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**



### 10.3 Mopsfledermaus

Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL D: 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL BB: 2	<b>Erhaltungszustand in Brandenburg</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b> Die Mopsfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie tritt in einer Vielzahl verschiedener Waldgesellschaften aber auch in waldnahen Gärten und vereinzelt in gehölzreichen Halboffenlandschaften auf. Entscheidende für eine Besiedlung ist vor allem ein hoher Struktureichtum. Die Jagd erfolgt in einem sehr schnellen und wendigen Flug. Dieser finden sowohl über als auch unter den Baumkronen und meist nah an Vegetationsstrukturen statt. Das Nahrungsspektrum besteht aus in erster Linie aus Kleinschmetterlingen. Andere Fluginsekten sowie Käfer machen nur einen geringen Anteil der Nahrung aus. Die Quartiere der Art finden sich sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen. Als Sommerquartiere werden verschiedene Spalten und Hohlräume an Baumstämmen, vereinzelt auch an Gebäuden genutzt. Die Winterquartiere befinden sich z.B. in unterirdischen Bauwerken oder Ruinen. Da die Art sehr kältetolerant ist findet man sie oft nah am Eingangsbereich. Teilweise erfolgt auch eine Überwinterung in Bäumen Die Mopsfledermaus ist wie die meisten Waldfledermäuse insbesondere durch eine zu intensive forstwirtschaftliche Nutzung gefährdet. Daneben resultiert auch eine Beeinträchtigung aus übermäßigem Pestizideinsatz und Gebäudesanierungen.		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b> Schwerpunkte der Verbreitung der Art in Deutschland bilden die Bundesländer Bayern, Sachsen und Thüringen. Im Norden kommt sie nur vereinzelt vor.		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Mopsfledermaus wurde in der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1. Baubedingte Tötungen</b> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> Baubedingte Tötungen sind im Zuge von Baumfällungen möglich, da die Art Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen nutzt. Das Eintreten des Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fällarbeiten während der Überwinterung der Fledermäuse stattfinden.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Sind Abbauregelungen bzw. Abbaufeldbegehungen erforderlich? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> <input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von November bis Mitte September) <input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		



<b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>	
<b>Maßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen (V<sub>ASB</sub> 1)</b>                      Der Fälltermin von Bäumen mit Quartierpotenzial ist bevorzugt zwischen den 15. September und den 31. Oktober zu legen, da in dieser Periode die Wochenstubezeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Vor der Fällung sind die Bäume mit Quartierpotenzial (Höhlen und Spalten) durch einen Fledermausspezialisten zu kontrollieren. Falls es notwendig sein sollte, sind Ersatzquartiere bereitzustellen (vgl. A<sub>CEF</sub> 1).</li> </ul>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Abbaufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs.- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht nicht, da der Bergwerksverkehr mit geringer Geschwindigkeit vorgesehen ist. Auch die geringfügige Zunahme der Verkehrsmenge auf den Zufahrtsstraßen führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Maßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (A<sub>CEF</sub> 1)</b>                      Sofern bei den Baumkontrollen vor Fällung (vgl. V<sub>ASB</sub> 1) besetzte Quartiere der Großen Bartfledermaus festgestellt werden, sind geeigneter Ersatzquartiere in gleicher Anzahl bereitzustellen.</li> </ul>	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Da die Baumfällungen außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit des Großen Abendseglers erfolgen (vgl. Maßnahme <b>V<sub>ASB</sub> 1</b> ), kann eine Störung während der Überwinterungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<b>7. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>ASB</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A <sub>FCS</sub> )	
sind im Kapitel 6 dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</b>	



## 10.4 Wasserfledermaus

<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL D: V <input checked="" type="checkbox"/> RL BB: 1	<b>Erhaltungszustand in Brandenburg</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
<p>Die Wasserfledermaus hat eine enge Bindung an Gewässer. Sie jagt in Wäldern, Parks, entlang von Teichdämmen und bewachsenen Ufern von Fließ- und Stillgewässern, gern über offenen Wasserflächen. Die Art jagt oft nur 5 bis 20 cm über der Wasseroberfläche. Jagdgebiete liegen meist etwa 2 bis 5 km um das Quartier. Beim Flug zwischen Quartier und Jagdhabitat werden feste Flugwege eingehalten. Die Tiere orientieren sich dabei an Strukturen wie Waldrändern, Hecken oder Saumgehölzen. Die Jagdaktivitäten, welche zumeist kurz nach Sonnenuntergang beginnen, sind zumeist in den ersten Nachtstunden am höchsten.</p> <p>Sommerquartiere der Weibchen (Wochenstuben) werden überwiegend in Baumhöhlen, jedoch auch in Spalten, Stammrissen, Astlöchern sowie Fledermauskästen bezogen. Quartiere werden zumeist im Stammbereich von Laubbäumen nachgewiesen, randständige Gehölze werden dabei bevorzugt. Wochenstubenverbände nutzen zumeist einen Quartierverbund von bis zu 40 Quartieren. Wochenstuben werden im April / Mai bezogen, etwa in der zweiten Junihälfte wird i.d.R. ein Junge geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben zumeist wieder auf. Winterquartiere befinden sich in unterirdischen Räumen wie Höhlen, Stollen, Bunkern, Kellern und alten Brunnenanlagen.</p> <p>Wasserfledermäuse sind insbesondere durch den Verlust von Quartiergehölzen sowie durch Störungen im Bereich der Winterquartiere und deren Verlust gefährdet. Aufgrund der Bindung an feste Flugwege und die oft sehr niedrigen Flughöhen ist die Wasserfledermaus zudem durch Zerschneidung ihrer Flugkorridore und damit verbundenen Kollisionen insbesondere durch den Straßenverkehr gefährdet. Die Lichtempfindlichkeit der Wasserfledermaus wird als hoch einzustufen, die Empfindlichkeit gegenüber Lärmeinwirkungen, die zu Maskierungseffekten bei Jagdflug führen kann, wird dagegen als gering bewertet. Die Bewertung der Lärmeinwirkungen ist noch mit Unsicherheiten behaftet.</p>		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b>		
<p>In Deutschland ist die Wasserfledermaus eine regelmäßig vorkommende Art, welche in gewässerreichen Landschaften die höchste Siedlungsdichte aufweist.</p>		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Wasserfledermaus wurde in der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1. Abbaubedingte Tötungen</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Abbaubedingte Tötungen sind im Zuge von Baumfällungen möglich, da die Art Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen nutzt. Das Eintreten des Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fällarbeiten während der Überwinterung der Fledermäuse stattfinden.</p>		



<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Abbauezeitenregelungen bzw. Abbaufeldbegehungen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von November bis Mitte September)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>Maßnahmen:</b>	
- <b>Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen (V<sub>ASB</sub> 1)</b>	
Der Fälltermin von Bäumen mit Quartierpotenzial ist bevorzugt zwischen den 15. September und den 31. Oktober zu legen, da in dieser Periode die Wochenstubezeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Vor der Fällung sind die Bäume mit Quartierpotenzial (Höhlen und Spalten) durch einen Fledermausspezialisten zu kontrollieren. Falls es notwendig sein sollte, sind Ersatzquartiere bereitzustellen (vgl. A <sub>CEF</sub> 1).	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Abbaufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht nicht, da der Bergwerksverkehr mit geringer Geschwindigkeit vorgesehen ist. Auch die geringfügige Zunahme der Verkehrsmenge auf den Zufahrtsstraßen führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Maßnahmen:</b>	
- <b>Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (A<sub>CEF</sub> 1)</b>	
Sofern bei den Baumkontrollen vor Fällung (vgl. V <sub>ASB</sub> 1) besetzte Quartiere der Kleinen Bartfledermaus festgestellt werden, sind geeigneter Ersatzquartiere in gleicher Anzahl bereitzustellen	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>	
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Da die Baumfällungen außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit der kleinen Bartfledermaus erfolgen (vgl. Maßnahme <b>V<sub>ASB</sub> 1</b> ), kann eine Störung während der Überwinterungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<b>7. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>ASB</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A <sub>FCS</sub> )	
sind im Kapitel 6 dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</b>	



## 10.5 Fransenfledermaus

Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL D: G <input checked="" type="checkbox"/> RL BB: 3	<b>Erhaltungszustand in Brandenburg</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
<p>Die Fransenfledermaus ist eine weit verbreitete Fledermausart. Die Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Kellern, Bunkern, Stollen und anderen unterirdischen Hohlräumen, selten in oberirdischen Gebäuden. In diesen unterirdischen Hohlräumen werden regelmäßig große Massenquartiere mit über 1.000 Individuen festgestellt. Der Winterschlaf dauert von Ende November bis Anfang April. Als Jagdgebiete werden nahezu alle Waldtypen aufgesucht, bevorzugt werden strukturreiche Kulturlandschaften mit Gewässern, Obstgärten und linearen Gehölzstrukturen. Die Jagdgebiete weisen im Mittel Größen um die 200 ha auf, innerhalb dieser Flächen werden Teilgebiete von etwa 2 bis 10 ha intensiv bejagt. Auf dem Weg in ihre Nahrungshabitate fliegt die Fransenfledermaus strukturgebunden in Vegetationsnähe, oft in geringen Höhen von 1 bis 4 m. Die Sommerquartiere (Tagesverstecke) befinden sich in Baumhöhlen und Spalten als auch in und an Gebäuden. Wochenstuben befinden sich überwiegend an oder in Gebäuden, häufig auch in Stallungen. In Wäldern werden bevorzugt Fledermaus- als auch Vogelkästen als Wochenstubenquartier angenommen, ein Bezug von Baumhöhlen gilt als wahrscheinlich, wenn auch kaum Feststellungen über Reproduktionsquartiere in Bäumen vorliegen.</p> <p>Die Art besitzt einen Quartierverbund und ist sehr ortstreu. Wanderungen zu den Winterquartieren (Stollen, Felshöhlen, Keller) betragen meist nur wenige Kilometer (meist nur bis 40 km).</p> <p>Wie alle Fledermausarten sind Fransenfledermäuse häufig von Quartierverlust betroffen (fehlendes Quartierangebot durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Wäldern, Verbau von Gebäude-/ Spaltenquartieren). Die Fransenfledermaus ist nicht empfindlich gegenüber Lärmeinwirkungen, jedoch weist sie ein Meidungsverhalten gegenüber Licht auf.</p>		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b>		
<p>Die Fransenfledermaus ist in Europa bis zum 60. Breitengrad flächendeckend verbreitet. In Deutschland kommt die Art in allen Bundesländern vor. Wochenstuben sind in den meisten Gebieten selten.</p>		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Das Braune Langohr wurde in der faunistischen Untersuchung von 2016 nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen ist potenziell möglich, da das Braune Langohr ein typischer Waldbewohner ist und alle Habitatsansprüche gegeben sind.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1. Abbaubedingte Tötungen</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Abbaubedingte Tötungen sind im Zuge von Baumfällungen möglich, da die Art Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen nutzt. Das Eintreten des Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fällarbeiten während der Überwinterung der Fledermäuse stattfinden.</p>		



<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von November bis Mitte September)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>Maßnahmen:</b>	
- <b>Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen (V<sub>ASB</sub> 1)</b>	
Der Fälltermin von Bäumen mit Quartierpotenzial ist bevorzugt zwischen den 15. September und den 31. Oktober zu legen, da in dieser Periode die Wochenstubenzeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Vor der Fällung sind die Bäume mit Quartierpotenzial (Höhlen und Spalten) durch einen Fledermausspezialisten zu kontrollieren. Falls es notwendig sein sollte, sind Ersatzquartiere bereitzustellen (vgl. A <sub>CEF</sub> 1).	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs.– bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht nicht, da der Bergwerksverkehr mit geringer Geschwindigkeit vorgesehen ist. Auch die geringfügige Zunahme der Verkehrsmenge auf den Zufahrtsstraßen führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Maßnahmen:</b>	
- <b>Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (A<sub>CEF</sub> 1)</b>	
Sofern bei den Baumkontrollen vor Fällung (vgl. V <sub>ASB</sub> 1) besetzte Quartiere des Braunen Langohrs festgestellt werden, sind geeigneter Ersatzquartiere in gleicher Anzahl bereitzustellen	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>	
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Da die Baumfällungen außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit des Braunen Langohrs erfolgen (vgl. Maßnahme <b>V<sub>ASB</sub> 1</b> ), kann eine Störung während der Überwinterungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<b>7. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>ASB</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A <sub>FCS</sub> )	
sind im Kapitel 6 dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</b>	



## 10.6 Zwergfledermaus

<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL D: G <input checked="" type="checkbox"/> RL BB: 3	<b>Erhaltungszustand in Brandenburg</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
<p>Die Zwergfledermaus ist ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden Winterquartiere und Wochenstuben befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden, Sommerquartiere vereinzelt auch in Baumhöhlen und -spalten. Die Art wechselt häufig ihre Quartiere. Sie jagt häufig an Waldrändern, Hecken und anderen Grenzstrukturen, aber auch an und über Gewässern mit schnellem wendigen Flug im freien Luftraum. Lineare Strukturen sind wichtige Elemente für Streckenflüge Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier Zwergfledermäuse sind meist ortstreu, Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartieren betragen bis etwa 50 km. Wochenstuben bestehen zwischen April und August, die Jungen kommen im Juni bis Anfang Juli zur Welt Im Spätsommer ist im Bereich des zentralen Quartiers einer regionalen Population zumeist eine Vielzahl schwärmender Tiere zu beobachten. Das zentrale Quartier wird z.T. auch als Winterquartier genutzt, die Überwinterung erfolgt meist in größeren Clustern. Zwischen November und März / April hält die Zwergfledermaus Winterschlaf, wobei während dieser Zeit gelegentlich Flugaktivitäten zu beobachten sind.</p>		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b>		
<p>Die Zwergfledermaus ist in Europa flächendeckend verbreitet [7]. In Norddeutschland ist die Art nicht selten und siedelt vor allem in Dörfern und Städten. Die Hauptvorkommen sind im Flachland, im Gebirge kommt die Art nur bis etwa 1.000 m ü. NN vor [14].</p> <p>Die Zwergfledermaus kommt flächendeckend in Brandenburg vor, wobei die Art das Tiefland bevorzugt und im Bergland nur entlang größerer Flusstäler anzutreffen ist. Bestandsschätzungen liegen nicht vor, es wird jedoch von einem Rückgang ausgegangen [10].</p>		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Zwergfledermaus wurde in der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1. Abbaubedingte Tötungen</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abbaubedingte Tötungen sind im Zuge von Baumfällungen möglich, da die Art Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen nutzt. Das Eintreten des Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fällarbeiten während der Überwinterung der Fledermäuse stattfinden.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von November bis Mitte September)		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		



<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>Maßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen (V<sub>ASB</sub> 1)</b>                      Der Fälltermin von Bäumen mit Quartierpotenzial ist bevorzugt zwischen den 15. September und den 31. Oktober zu legen, da in dieser Periode die Wochenstubezeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Vor der Fällung sind die Bäume mit Quartierpotenzial (Höhlen und Spalten) durch einen Fledermausspezialisten zu kontrollieren. Falls es notwendig sein sollte, sind Ersatzquartiere bereitzustellen (vgl. A<sub>CEF</sub> 1).</li> </ul>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs.- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht nicht, da der Bergwerksverkehr mit geringer Geschwindigkeit vorgesehen ist. Auch die geringfügige Zunahme der Verkehrsmenge auf den Zufahrtsstraßen führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Maßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (A<sub>CEF</sub> 1)</b>                      Sofern bei den Baumkontrollen vor Fällung (vgl. V<sub>ASB</sub> 1) besetzte Quartiere des Braunen Langohrs festgestellt werden, sind geeigneter Ersatzquartiere in gleicher Anzahl bereitzustellen</li> </ul>	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Da die Baumfällungen außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit des Braunen Langohrs erfolgen (vgl. Maßnahme <b>V<sub>ASB</sub> 1</b> ), kann eine Störung während der Überwinterungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<b>7. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>ASB</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A <sub>FCS</sub> )	
sind im Kapitel 6 dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</b>	



## 10.7 Mückenfledermaus

Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL D: D <input checked="" type="checkbox"/> RL BB: 3	<b>Erhaltungszustand in Brandenburg</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b> Die Mückenfledermaus ist im Vergleich zur Zwergfledermaus weitaus stärker auf Flussniederungen, Auwälder und Gewässer angewiesen. Auch Wälder mit lückigem Altholzbestand werden besiedelt. Optimalhabitate sind durch einen engen Verbund von Wald und Gewässer gekennzeichnet. Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünland werden dagegen weitgehend gemieden. Die Jagdhabitate befinden sich insbesondere zur Fortpflanzungszeit an Gewässern und deren Randbereiche. Mückenfledermäuse jagen sehr wendig und kleinräumig sowie dicht an der Vegetation. Das Nahrungsspektrum wird von verschiedenen Fluginsekten gebildet, wobei aufgrund der Bevorzugung von Gewässern als Jagdhabitat jedoch vorwiegend Mücken, Gnitzen, Eintagsfliegen und andere an Gewässer gebundene Arten dominieren. Die Quartiernutzung der Mückenfledermaus ist sehr vielfältig. So werden etwa verschiedenste Lücken und Hohlräume an oder in Gebäuden, Baumhöhlen oder Fledermauskästen genutzt. Dabei gibt es auch kaum eine Unterscheidung hinsichtlich Sommer- und Winterquartiere. Vermutlich überwintert die Mehrzahl der Mückenfledermäuse sogar in Baumhöhlen. Ähnlich wie die Zwergfledermaus ist auch die Mückenfledermaus vorwiegend durch Gebäudesanierungen und zu intensive forstwirtschaftliche Nutzung insbesondere der verbliebenen Auwälder gefährdet.		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b> Die Verbreitungssituation der Mückenfledermaus in Deutschland ist bislang noch sehr unvollständig bekannt. Es deutet sich an, dass sie in Norddeutschland insgesamt häufiger auftritt als in Süddeutschland.		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Mückenfledermaus wurde in der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<b>3.1.1. Abbaubedingte Tötungen</b> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> Abbaubedingte Tötungen sind im Zuge von Baumfällungen möglich, da die Art Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen nutzt. Das Eintreten des Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fällarbeiten während der Überwinterung der Fledermäuse stattfinden.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von November bis Mitte September) <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		



<b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>	
<b>Maßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen (V<sub>ASB</sub> 1)</b>            Der Fälltermin von Bäumen mit Quartierpotenzial ist bevorzugt zwischen den 15. September und den 31. Oktober zu legen, da in dieser Periode die Wochenstubezeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Vor der Fällung sind die Bäume mit Quartierpotenzial (Höhlen und Spalten) durch einen Fledermausspezialisten zu kontrollieren. Falls es notwendig sein sollte, sind Ersatzquartiere bereitzustellen (vgl. A<sub>CEF</sub> 1).</li> </ul>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs.– bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht nicht, da der Bergwerksverkehr mit geringer Geschwindigkeit vorgesehen ist. Auch die geringfügige Zunahme der Verkehrsmenge auf den Zufahrtsstraßen führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Maßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (A<sub>CEF</sub> 1)</b>            Sofern bei den Baumkontrollen vor Fällung (vgl. V<sub>ASB</sub> 1) besetzte Quartiere des Braunen Langohrs festgestellt werden, sind geeigneter Ersatzquartiere in gleicher Anzahl bereitzustellen</li> </ul>	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>	
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Da die Baumfällungen außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit des Braunen Langohrs erfolgen (vgl. Maßnahme <b>V<sub>ASB</sub> 1</b> ), kann eine Störung während der Überwinterungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<b>7. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>ASB</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A <sub>FCS</sub> )	
sind im Kapitel 6 dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</b>	



## 10.8 Graues Langohr

Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL D: G <input checked="" type="checkbox"/> RL BB: 3	<b>Erhaltungszustand in Brandenburg</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
<p>Das Graue Langohr ist eine Waldfledermaus, in Städten und Dörfern siedelt die Art auch in Parks und Gärten; die Sommerquartiere (inkl. Wochenstubenquartiere) liegen vorwiegend in Baumhöhlen, Baumspalten, Fledermaus- und Vogelkästen. Wochenstubenkolonien in Nistkästen und Baumquartieren wechseln die Quartiere häufiger, Wochenstubenkolonien in Dachböden verbleiben meist den Sommer in einem Quartier. Männchen sind im Sommer zumeist solitär Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Kellern, Stollen, sehr selten auch in Baumhöhlen und –spalten. Die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartieren betragen meist nur wenige Kilometer.</p> <p>Als Jagdhabitats werden unterschiedlich strukturierte Nadelwälder, Laubwälder, Obstwiesen, Gehölzsäume (und Gewässer) genutzt. Graue Langohren fliegen überwiegend strukturgebunden, über offenem Gelände fliegt die Art zumeist sehr niedrig. Der Winterschlaf dauert von November bis Anfang März, die Wochenstuben sind von Mitte Mai bis Mitte August besetzt [10].</p> <p>Wie alle Fledermausarten sind Graue Langohren häufig von Quartierverlust betroffen (Fällung von Quartierbäumen, Verbau von Gebäudequartieren). Das Braune Langohr reagiert empfindlich gegenüber Lichtemissionen. Durch Licht betroffene Jagdhabitats werden durch die Art gemieden. Das Graue Langohr zählt zu den Fledermausarten, welche die sogenannte „passiv akustische Beutedetektion“ als Jagdstrategie nutzen und bei Störwirkungen durch Lärm auf ruhige Nahrungshabitats ausweichen. Grundlegend haben Fledermäuse jedoch kein Problem, sich an Geräusche anzupassen.</p> <p>Vorhabensbedingt geht eine Gefährdung insbesondere von einer direkten Inanspruchnahme von quartiergeeigneten Gehölzstrukturen und einer damit verbundenen Verletzung/ Tötung von Individuen aus.</p>		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b>		
<p>Das Graue Langohr ist in Europa flächendeckend verbreitet [7]. In Norddeutschland ist die Art nicht selten und siedelt vor allem in Dörfern und Städten. Die Hauptvorkommen sind im Flachland, im Gebirge kommt die Art nur bis etwa 1.000 m ü. NN vor [14].</p> <p>Das Graue Langohr kommt flächendeckend in Brandenburg vor, wobei die Art das Tiefland bevorzugt und im Bergland nur entlang größerer Flusstäler anzutreffen ist. Bestandsschätzungen liegen nicht vor, es wird jedoch von einem Rückgang ausgegangen [10].</p>		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Graue Langohr wurde in der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.		

<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1. Abbaubedingte Tötungen</b>	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abbaubedingte Tötungen sind im Zuge von Baumfällungen möglich, da die Art Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen nutzt. Das Eintreten des Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fällarbeiten während der Überwinterung der Fledermäuse stattfinden.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von November bis Mitte September)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>Maßnahmen:</b>	
- <b>Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen (V<sub>ASB</sub> 1)</b>	
Der Fälltermin von Bäumen mit Quartierpotenzial ist bevorzugt zwischen den 15. September und den 31. Oktober zu legen, da in dieser Periode die Wochenstubenzeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Vor der Fällung sind die Bäume mit Quartierpotenzial (Höhlen und Spalten) durch einen Fledermausspezialisten zu kontrollieren. Falls es notwendig sein sollte, sind Ersatzquartiere bereitzustellen (vgl. A <sub>CEF</sub> 1).	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht nicht, da der Bergwerksverkehr mit geringer Geschwindigkeit vorgesehen ist. Auch die geringfügige Zunahme der Verkehrsmenge auf den Zufahrtsstraßen führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Maßnahmen:</b>	
- <b>Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (A<sub>CEF</sub> 1)</b>	
Sofern bei den Baumkontrollen vor Fällung (vgl. V <sub>ASB</sub> 1) besetzte Quartiere des Braunen Langohrs festgestellt werden, sind geeigneter Ersatzquartiere in gleicher Anzahl bereitzustellen	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Da die Baumfällungen außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit des Braunen Langohrs erfolgen (vgl. Maßnahme V <sub>ASB</sub> 1), kann eine Störung während der Überwinterungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	



**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

**7. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V<sub>ASB</sub>)
  - zum vorgezogenen Ausgleich (A<sub>CEF</sub>)
  - zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A<sub>FCS</sub>)
- sind im Kapitel 6 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**



## 10.9 Zauneidechse

Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL D: V <input checked="" type="checkbox"/> RL BB: 3	<b>Erhaltungszustand in Brandenburg</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
<p>Die Zauneidechse besiedelt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Sie bevorzugt Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und ausreichender Bodenfeuchte und ist vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen verbreitet. Auch Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen werden genutzt. Insbesondere lineare Strukturen wie Hecken und Säume sind wesentliche Habitatstrukturen und Verbindungskorridore zwischen Habitaten.</p> <p>Zauneidechsen sind ausgesprochen standorttreu und nutzen meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m<sup>2</sup>. Die Reviergröße kann bei saisonalen Revierwechseln bis zu 1.700 m<sup>2</sup> betragen. Innerhalb des Lebensraumes wurden bei Adulten Ortsveränderungen von &gt; 100 m beobachtet. Maximal beobachtete Wanderdistanzen liegen bei &gt; 300 m, z.T. bei bis zu 1.200 m. Die Art überwintert in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume, Steinschüttungen), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Ab März bis Anfang April verlassen die tagaktiven Tiere ihre Winterquartiere. Die Eiablage erfolgt ab Ende Mai in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Standorten. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Die Jungtiere sind meist noch bis Mitte Oktober aktiv, die Alttiere suchen bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.</p> <p>Durch intensive Land- und Forstwirtschaft verursachte Landschaftsveränderungen werden als Hauptursache für den Rückgang der Zauneidechse genannt. Weitere Gefährdungsursachen sind u.a. die Instandhaltung und der Betrieb von Verkehrsstrassen, u.a. Gleisbauarbeiten und Beseitigung von randlicher Vegetation an weniger befahrenen Bahntrassen sowie Verluste durch Straßenverkehr.</p>		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b>		
<p>Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet. In Deutschland ist die Reptilienart über das gesamte Gebiet verbreitet. Besiedelt sind Norddeutsche Tiefebene und Mittelgebirge. Relativ gering besiedelt sind Fluss- und Küstenmarschen und Hochmoorgebiete sowie die Jungmoränengebiete der Weichseleiszeit.</p> <p>Die Zauneidechse kommt flächendeckend in Brandenburg vor. Die größten Siedlungsdichten befinden sich in Ost- und Südbrandenburg [15].</p>		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Bei der faunistischen Kartierung wurde die Zauneidechse im Bereich der Gleise und des aktiven Tagebaus gefunden.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1. Abbaubedingte Tötungen</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
Der Fundort der Zauneidechse befindet sich außerhalb des Abbaubereiches in den Randbereichen der Zufahrtsstraßen. Baubedingte Tötungen der sehr ortstreuen Art können damit ausgeschlossen werden.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Abbaueitenregelungen bzw. Abbaufeldbegehungen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>Maßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Temporäre Reptilienschutzzäune</b> (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 4): Um abbaubedingte Kollisionen mit der Reptilienart Zauneidechse zu verhindern, ist das Abbaufeld im Bereich der wasserführenden Teile des Tagebaus mit einer mobilen Amphibienleiteinrichtung gegen ein Einwandern zu sichern. Die mobile Amphibienleiteinrichtung verhindert zugleich ein Einwandern in mögliche Winterquartiere, die sich innerhalb des Baufeldes im Bereich der landseitigen Böschung des Festungsgrabens befinden können. Die mobilen Amphibienleitwände sind vor bzw. mit Abbaubeginn (Abbaufeldberäumung) im März mit Beginn der Hauptabwanderungszeit zu errichten. Der Zaun ist als glatte Leitwand mit Überkletterungsschutz auszubilden (glatte Ausführung, Mindesthöhe 40 cm). An den Innenseiten der Leiteinrichtung sind kleine Erdrampen anzuschütten, um ein selbstständiges Herauswandern von Amphibien und anderen Kleintieren aus dem Baufeld zu ermöglichen. Die Amphibienleiteinrichtung ist vor und während der gesamten Bauzeit in einem voll funktionstüchtigen Zustand zu halten, um Verletzungen und Tötungen von in das Baufeld einwandernden Individuen zu verhindern. Die Funktionstüchtigkeit ist durch eine regelmäßige Kontrolle der Amphibienleiteinrichtung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abzusichern. Der Abbau der Amphibienleiteinrichtung erfolgt nach Abschluss des Bauvorhabens.</li> </ul>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art wurde im Randbereich der bestehenden Zufahrtsstraßen erfasst. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Bergwerksverkehr kommt es vorhabensbedingt zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>ACEF 6: Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse</b>	
Die abgefangenen Individuen werden vor und während der Bauzeit in einem Ersatzhabitat umgesiedelt. Die Ersatzhabitate werden entsprechend den verloren gehenden Habitatflächen entlang der Bahntrasse im Übergang zur Gohrischen Heide angelegt.	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Die Art wurde im Randbereich des bestehenden Abbauvorhabens gefunden. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Bergwerksverkehr kommt es vorhabensbedingt zu keinen relevanten Störungen.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)	
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	



**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

**7. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V<sub>ASB</sub>)
- zum vorgezogenen Ausgleich (A<sub>CEF</sub>)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A<sub>FCS</sub>)

sind im Kapitel 6 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**



## 10.10 Wechselkröte

Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL D: 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL BB: 2	<b>Erhaltungszustand in Brandenburg</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
Die Wechselkröte bevorzugt sonnenexponierte trocken-warme Lebensräume mit grabfähigen Böden und spärlicher oder lückiger Vegetation (z. B. Ruderalflächen, Brachen, Felder, Gärten). Als Laichgewässer dienen v.a. flache, vegetationslose bzw. -arme, fischfreie, schnell durchwärmte Gewässer mit flachen Uferbereichen. Es werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer angenommen. Nach Ende der Laichzeit wandern die Tiere in die Landlebensräume ab, wobei Strecken von bis zu 1.000 m zurückgelegt werden. Als Winterquartiere werden selbst gegrabene Erdhöhlen oder anderen Verstecke (unter Steinen, Brettern, in Erdverstecken) genutzt.		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b>		
Die Knoblauchkröte ist in den Tieflandbereichen von Ostfrankreich bis Westsibirien verbreitet. Sie fehlt in den Mittelgebirgen. Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt im ost- und norddeutschen Tiefland mit Schwerpunkt in Brandenburg. Neben vereinzelten Vorkommen in westlichen Tiefländern, finden sich noch größere Vorkommen der Knoblauchkröte im Oberrheingraben und im fränkischen Teichgebiet im nördlichen Bayern.		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Wechselkröte wurde in der faunistischen Untersuchung. Exemplare wurden in den dauerhaft wasserführenden Gewässern des Kiessandtagebaues festgestellt.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1. Abbaubedingte Tötungen</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit der Abbaufeldfreimachung und der Abbautätigkeit kann es zu einem Individuenverlust kommen, da das kleinflächig zu beseitigenden Buschwerk auch als Landlebensraum der Wechselkröte zu betrachten ist. Darüber hinaus besteht für die Wechselkröte eine abbaueitliche Kollisionsgefährdung durch nächtliches Einwandern in das Baufeld.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Sind Abbaueitenregelungen bzw. Abbaufeldbegehungen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		



<b>Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</b>	
<b>Maßnahmen:</b>	
<p>- <b>Temporäre Amphibienschutzzäunung (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3):</b> Um abbaubedingte Kollisionen mit den Amphibienarten Knoblauchkröte und Wechselkröte zu verhindern, ist das Abbaufeld im Bereich der wasserführenden Teile des Tagebaus mit einer mobilen Amphibienleiteinrichtung gegen ein Einwandern zu sichern. Die mobile Amphibienleiteinrichtung verhindert zugleich ein Einwandern in mögliche Winterquartiere, die sich innerhalb des Baufeldes im Bereich der landseitigen Böschung des Festungsgrabens befinden können. Die mobilen Amphibienleitwände sind vor bzw. mit Abbaubeginn (Abbaufeldberäumung) im März mit Beginn der Hauptabwanderungszeit zu errichten. Der Zaun ist als glatte Leitwand mit Überkletterungsschutz auszubilden (glatte Ausführung, Mindesthöhe 40 cm). An den Innenseiten der Leiteinrichtung sind kleine Erdrampen anzuschütten, um ein selbstständiges Herauswandern von Amphibien und anderen Kleintieren aus dem Baufeld zu ermöglichen. Die Amphibienleiteinrichtung ist vor und während der gesamten Bauzeit in einem voll funktionstüchtigen Zustand zu halten, um Verletzungen und Tötungen von in das Baufeld einwandernden Individuen zu verhindern. Die Funktionstüchtigkeit ist durch eine regelmäßige Kontrolle der Amphibienleiteinrichtung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abzusichern. Der Abbau der Amphibienleiteinrichtung erfolgt nach Abschluss des Bauvorhabens.</p>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Vorhabensbereiches notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht nicht, da der Bergwerksverkehr mit geringer Geschwindigkeit vorgesehen ist und nicht in der Nähe potentieller Habitats stattfindet. Auch die geringfügige Zunahme der Verkehrsmenge auf den Zufahrtsstraßen führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</b>	
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Zur Verhinderung des Schädigungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine mobile Amphibienleiteinrichtung für die Wechselkröte erforderlich. Mit der zu errichtenden Schutzzäunung können jedoch Störungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im genannten Bereich stellt die Schutzzäunung eine Barriere zwischen dem Landlebensraum und dem Laichgewässer der Knoblauchkröte dar. Daher kann eine nachhaltige und damit erhebliche Auswirkung auf die lokale Population ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<b>7. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>ASB</sub> )	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A <sub>FCS</sub> )	
sind im Kapitel 6 dargestellt.	



**Wechselkröte (*Bufo viridis*)**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

## 10.11 Knoblauchkröte

<b>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL BB: 1	<b>Erhaltungszustand in Brandenburg</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b> Bevorzugte Lebensstätte der Knoblauchkröte sind insbesondere Landschaften mit lockeren, sandigen bis sandig-lehmigen Oberböden, wie Heiden, Binnendünen, Steppen oder Magerrasen. In diesen Lebensraumtypen können sich die Tiere zu ihrem Schutz oder zur Überwinterung gut eingraben. Als Laichgewässer werden kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer, wie Teiche oder Weiher bevorzugt. Als Sekundärbiotop werden häufig Kies-, Sand- und Tongruben, aber auch extensiv bewirtschaftete Karpfenteichgebiete angenommen. Eine vegetationsreiche Uferzone, etwa mit Röhricht oder Flutrasen bewachsen, ist von Vorteil und kommt den Bedürfnissen entgegen.		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b> Die Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland liegen überwiegend im Tieflandbereich der nordöstlichen Bundesländer. In Brandenburg kommt die Knoblauchkröte fast flächendeckend vor und gehört zu den häufigsten einheimischen Amphibienarten. Vorkommensschwerpunkte sind in den gewässerreichen, ackerbaulich bewirtschafteten Jungmoränen des Brandenburger Nordens sowie in den Gebieten, die von Tagebaurestseen und aktiven Nassabgrabungen geprägt sind.		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Knoblauchkröte wurde in der faunistischen Untersuchung festgestellt. Exemplare wurden in den dauerhaft wasserführenden Gewässern bzw. Absetzteichen des Kiessandtagebaues festgestellt.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1. Abbaubedingte Tötungen</b> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Im Zusammenhang mit der Abbaufeldfreimachung und der Abbautätigkeit kann es zu einem Individuenverlust kommen, da das kleinflächig zu beseitigenden Buschwerk auch als Landlebensraum der Knoblauchkröte zu betrachten ist. Darüber hinaus besteht für die Wechselkröte eine abbauzeitliche Kollisionsgefährdung durch nächtliches Einwandern in das Baufeld.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Sind Abbauzeitenregelungen bzw. Abbaufeldbegehungen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...) <input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		

<b>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</b>	
<b>Maßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Temporäre Amphibienschutzzäunung (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3):</b> Um abbaubedingte Kollisionen mit den Amphibienarten Wechselkröte und Knoblauchkröte zu verhindern, ist das Abbaufeld im Bereich der wasserführenden Teile des Tagebaus mit einer mobilen Amphibienleiteinrichtung gegen ein Einwandern zu sichern. Die mobile Amphibienleiteinrichtung verhindert zugleich ein Einwandern in mögliche Winterquartiere, die sich innerhalb des Baufeldes im Bereich der landseitigen Böschung des Festungsgrabens befinden können. Die mobilen Amphibienleitwände sind vor bzw. mit Abbaubeginn (Abbaufeldberäumung) im März mit Beginn der Hauptabwanderungszeit zu errichten. Der Zaun ist als glatte Leitwand mit Überkletterungsschutz auszubilden (glatte Ausführung, Mindesthöhe 40 cm). An den Innenseiten der Leiteinrichtung sind kleine Erdrampen anzuschütten, um ein selbstständiges Herauswandern von Amphibien und anderen Kleintieren aus dem Baufeld zu ermöglichen. Die Amphibienleiteinrichtung ist vor und während der gesamten Bauzeit in einem voll funktionstüchtigen Zustand zu halten, um Verletzungen und Tötungen von in das Baufeld einwandernden Individuen zu verhindern. Die Funktionstüchtigkeit ist durch eine regelmäßige Kontrolle der Amphibienleiteinrichtung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abzusichern. Der Abbau der Amphibienleiteinrichtung erfolgt nach Abschluss des Bauvorhabens.</li> </ul>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Vorhabensbereiches notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht nicht, da der Bergwerksverkehr mit geringer Geschwindigkeit vorgesehen ist und nicht in der Nähe potentieller Habitats stattfindet. Auch die geringfügige Zunahme der Verkehrsmenge auf den Zufahrtsstraßen führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</b>	
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Zur Verhinderung des Schädigungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine mobile Amphibienleiteinrichtung für die Knoblauchkröte erforderlich. Mit der zu errichtenden Schutzzäunung können jedoch Störungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im genannten Bereich stellt die Schutzzäunung eine Barriere zwischen dem Landlebensraum und dem Laichgewässer der Knoblauchkröte dar. Daher kann eine nachhaltige und damit erhebliche Auswirkung auf die lokale Population ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	



**Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**

**7. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V<sub>ASB</sub>)
- zum vorgezogenen Ausgleich (A<sub>CEF</sub>)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A<sub>FCS</sub>)

sind im Kapitel 6 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**



## 10.12 Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze

<b>Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze</b> (Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitits, Gelbspötter, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rohammer, Rotkehlchen, Singdrossel, Turteltaube, Wachtel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D: <input checked="" type="checkbox"/> RL BB:	Erhaltungszustand in Brandenburg <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1. Lebensraumansprüche und Verhalten</b> Die hier zusammenfassend betrachteten Arten sind typische Brutvögel der Gebüsche und Gehölze einschließlich deren Saumstrukturen. Die Arten bauen ihr Nester jährlich neu oder verfügen über ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze/ Reviere. Die durchschnittliche Brutzeit der Arten dieser Gruppe liegt zwischen März und August.		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b> Die genannten Brutvögel der Gebüsche und Gehölze sind in Brandenburg weit verbreitet.		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Für die Arten der genannten Gruppe wurden teilweise Brutreviere in nahezu allen Brutvogellebensräumen des Untersuchungsraumes nachgewiesen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1. Abbaubedingte Tötungen</b> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Durch das Vorhaben sind lokal Gehölzbestände betroffen, die den genannten Arten als potenzieller Lebensraum dienen. Im Zuge der Abbaufeldfreimachung und der damit verbundenen Gehölzrodung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Brutplätze der Arten zerstört werden. Dabei kann es während der Brutzeit zur direkten Tötung von Individuen kommen. Weiterhin können indirekte Tötungen auf den angrenzenden Flächen durch die Aufgabe von Gelegen bzw. durch Verlassen der noch unselbständigen Jungvögel eintreten.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Sind Abbauregelungen bzw. Abbaufeldbegehungen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von März bis August) <input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		



<p><b>Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze</b>  <b>(Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitits, Gelbspötter, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rohrammer, Rotkehlchen, Singdrossel, Turteltaube, Wachtel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)</b></p>	
<p><b>Maßnahmen:</b>  V<sub>ASB</sub> 2: Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit</p> <p>Die Beseitigung der im Baufeld vorhandenen Gehölz- und Vegetationsbestände ist außerhalb der Haupt-Brut- und Aufzuchszeiten der im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten, d.h. i.d.R. im Zeitraum 01.09. bis 28.02., durchzuführen. Diese ist der Beginn eines kontinuierlichen Abbaugeschehens. Damit werden störungsfreie Zeitspannen vermieden, welche die Brutaufnahme im Beinträchtigungskorridor ermöglichen würden und bei Fortschreiten der Abbautätigkeiten eine Brutaufgabe zur Folge hätten.</p>	
<p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Vorhabensbereiches notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3.1.2. Betriebs.- bzw. anlagebedingte Tötungen</b></p> <p>Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht nicht, da der Bergwerksverkehr mit geringer Geschwindigkeit vorgesehen ist und nicht in der Nähe potentieller Habitats stattfindet. Auch die geringfügige Zunahme der Verkehrsmenge auf den Zufahrtsstraßen führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.</p>	
<p><b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>  (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Eine direkte Zerstörung von Nestern wird durch die Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (<b>V<sub>ASB</sub> 2</b>) vermieden. Durch die Flächeninanspruchnahme gehen jedoch dauerhaft Gehölzstrukturen und damit Brutreviere für die hier betrachteten Arten verloren. Weiterhin können randlich an das Vorhaben angrenzende Reviere durch eine störungsbedingte Entwertung aufgegeben werden.</p> <p>Ein Ausweichen in benachbarte Flächen wird vorsorglich nicht in vollem Umfang angenommen, da geeignete Gehölzstrukturen in der großräumigen Agrarlandschaft nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.</p> <p>- <b>Schaffung von Ersatzlebensraum für gehölzbrütende Vogelarten (A<sub>CEF</sub> 2)</b>  Auf Flächen im räumlichen Bezug zum Vorhaben werden die Lebensraumbedingungen für gehölz-</p>	



<b>Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze</b> <b>(Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitits, Gelbspötter, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rohammer, Rotkehlchen, Singdrossel, Turteltaube, Wachtel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)</b>	
brütende Vogelarten verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten durch die Anlage Baum-, Gehölz- und Gebüschstrukturen geschaffen. Die Habitatansprüche der Arten sind dabei zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.  Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>  Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>  Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>  Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)</span>	
Die hier zusammenfassend betrachteten Arten sind in Brandenburg ungefährdet, besitzen i.d.R. geringe spezifische Lebensraumansprüche und haben ein gutes Anpassungsvermögen. Störungen durch das geplante Vorhaben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, können somit ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Erhebliche Störung <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)</span>	
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	



**Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze**

**(Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitits, Gelbspötter, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rohrammer, Rotkehlchen, Singdrossel, Turteltaube, Wachtel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)**

**7. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{ASB}$ )
  - zum vorgezogenen Ausgleich ( $A_{CEF}$ )
  - zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A_{FCS}$ )
- sind im Kapitel 6 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**



### 10.13 Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes

<b>Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes</b> (Bachstelze, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Drosselrohrsänger, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Nebelkrähe, Nilgans, Rauchschwalbe, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Star, Steinschmätzer, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wendehals)		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <input type="checkbox"/> RL D: <input type="checkbox"/> RL BB:	Erhaltungszustand in Brandenburg <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b> Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes. Bruthabitate werden insbesondere durch ein Mosaik aus Grünland, Brachflächen mit Gehölzen und Saumstrukturen sowie linearen Gehölzstrukturen im Übergang zu Offenlandbereichen geprägt. Die Arten bauen jährlich ihr Nest neu bzw. verfügen über ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze. Die durchschnittliche Brutzeit der Arten dieser Gruppe liegt zwischen März und August.		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b> Die genannten Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes sind in Brandenburg weit verbreitet..		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Artengemeinschaft ist im Untersuchungsgebiet sehr gut ausgeprägt und fast flächig verbreitet. Entscheidend für die artenreiche Ausprägung ist eine weithin offene Agrarlandschaft, die aber auch eine gewisse Strukturvielfalt z.B. durch breitere Weg- und Feldsäume aufweist.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1. Baubedingte Tötungen</b> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Durch das Vorhaben werden Offenflächen einschließlich deren Saumstrukturen in Anspruch genommen. Aus diesem Grund können zum einen direkte Tötungen innerhalb der Bauflächen auftreten sowie zum anderen indirekte Tötungen auf den angrenzenden Flächen durch die Aufgabe von Gelegen bzw. durch Verlassen der noch unselbständigen Jungvögel.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Arten anwesend sind (außerhalb des Zeitraums von März bis August) <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		



<p><b>Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes</b>  <b>(Bachstelze, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Drosselrohrsänger, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Nebelkrähe, Nilgans, Rauchschwalbe, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Star, Steinschmätzer, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wendehals)</b></p>
<p><b>Maßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V<sub>ASB</sub> 2)</b>                  Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit sowie durch eine sich anschließende kontinuierliche Bautätigkeit während der Brutzeit (März bis August) wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.</li> </ul>
<p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?  <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b></p> <p>Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</b></p>
<p><b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>                  (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</p>
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?                  (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?  <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Eine direkte Zerstörung von Nestern wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V<sub>ASB</sub> 2) vermieden. Jedoch geht durch die flächenhafte Inanspruchnahme sowie durch eine evtl. Meidung von Flächen im Nahbereich von vertikalen Strukturen (Halde, Gebäude, Masten) Lebensraum für die betroffenen Arten dauerhaft verloren. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Ausweichen in benachbarte Flächen ohne weiteres möglich ist, da diese nur in begrenztem Umfang verfügbar sind. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.</p> <p>Durch einen Verzicht auf Abbau an aktiv besiedelten Böschungen während der Brutzeit (April bis Juni) der Uferschwalbe (V<sub>ASB</sub> 5) wird der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert.</p>



<p><b>Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes</b>  <b>(Bachstelze, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Drosselrohrsänger, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Nebelkrähe, Nilgans, Rauchschwalbe, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Star, Steinschmätzer, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wendehals)</b></p>	
<p><b>Maßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schaffung von Ersatzlebensraum für Arten des Offen- und Halboffenlandes (A<sub>CEF</sub> 3)</b>                  Auf Flächen im räumlichen Bezug zum Vorhaben werden die Lebensraumbedingungen für Arten des Offen- und Halboffenlandes verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten durch die Gliederung der strukturarmen Agrarlandschaft mit Säumen sowie Sing- und Beobachtungswarten in sonniger Lage geschaffen. Die Habitatansprüche der Arten sind dabei zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.                   Mit diesen Maßnahmen werden geeignete Brutplätze als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.</li> </ul>	
<p><b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b></p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?      <input checked="" type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> nein      (wenn ja, vgl. 3.2)</p>	
<p>Die hier zusammenfassend betrachteten Arten sind in Brandenburg ungefährdet, besitzen i.d.R. geringe spezifische Lebensraumanprüche und haben ein gutes Anpassungsvermögen. Störungen durch das geplante Vorhaben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, können somit ausgeschlossen werden.</p>	
<p><b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein</b>      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b></p>	
<p>Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
<p>Fang, Verletzung, Tötung      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein                  (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>Erhebliche Störung      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein                  (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein                  (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</p>	
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>      <input checked="" type="checkbox"/> nein    (Prüfung endet hiermit)  <input type="checkbox"/> ja    (Pkt. 5 ff)</p>	



<p><b>Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes</b>  <b>(Bachstelze, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Drosselrohrsänger, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Nebelkrähe, Nilgans, Rauchschwalbe, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Star, Steinschmätzer, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wendehals)</b></p>
<p><b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b></p>
<p>Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.</p>
<p><b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b></p>
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.</p>
<p><b>7. Fazit</b></p>
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (<math>V_{ASB}</math>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (<math>A_{CEF}</math>)</p> <p><input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (<math>A_{FCS}</math>)</p> <p>im Kapitel 6 dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</b></p>



## 10.14 Neuntöter

Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart sowie <input checked="" type="checkbox"/> VSchRL-Anhang I - Art	Rote Liste-Status <input type="checkbox"/> RL D: <input checked="" type="checkbox"/> RL BB: V	Erhaltungszustand in Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
<p>Der Neuntöter besiedelt extensiv genutzte, halboffene, reich strukturierte Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Er benötigt eine Vielzahl von Ansitzwarten. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen meist in 0,5-2 m Höhe und gerne in Dornsträuchern angelegt.</p> <p>Die Brutzeit liegt etwa zwischen Mai und August. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt im April/ Mai, der Wegzug beginnt ab Mitte Juli, bei Nachgelegen bis Anfang Oktober. In der Regel erfolgt nur eine Jahresbrut, ggf. kommen Ersatzbruten vor.</p> <p>Empfindlichkeit: Für den Neuntöter wurde eine schwache Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm ermittelt [4]. Die artspezifische Fluchtdistanz für den Neuntöter wird bei Gassner, Winkelbrandt, &amp; Bernotat [16] mit 30 m angegeben. Nach Flade [17] beträgt die Fluchtdistanz &lt;10-30 m.</p>		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b>		
<p>In Deutschland ist der Neuntöter eine regelmäßig brütende häufige Vogelart.</p> <p>Der Neuntöter kommt in Brandenburg flächendeckend mit höchsten Siedlungsdichten in am stärksten kontinental geprägten Landesteilen vor. Die Brutbestände gelten als gesichert und es besteht gegenwärtig keine Bestandsgefährdung.</p>		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Neuntöter wurde in der Nähe des ständig wasserführenden Gewässers gesichtet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1. Baubedingte Tötungen</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Durch den Tagebau Altenau wird ein Revier des Neuntötters in Anspruch genommen, so dass es abbaubedingt zu einer Tötung von Individuen kommen kann.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Mai bis August) <input type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		



<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<b>Maßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V<sub>ASB</sub> 2)</b>                      Durch eine Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Neuntötters wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.</li> </ul>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von 30 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können betriebs- und anlagebedingte Tötungen ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine direkte Zerstörung von Nestern wird durch die Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ( <b>V<sub>ASB</sub> 2</b> ) vermieden. Das Brutrevier auf einer Ruderalfläche am Standort Altenau geht jedoch dauerhaft verloren. Ein Ausweichen in benachbarte Flächen wird vorsorglich nicht angenommen, da geeignete Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.	
<b>Maßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schaffung von Ersatzlebensraum für den Neuntöter (A<sub>CEF</sub> 4)</b>                      Auf Flächen im räumlichen Bezug zu dem betroffenen Revier am Standort Altenau werden die Lebensraumbedingungen für den Neuntöter verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten mit Dornstrauchbeständen geschaffen. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs in den betroffenen Revierraum wirksam sein.                       Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.</li> </ul>	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von nur 30 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können Störungen ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<b>7. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung ( $V_{ASB}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich ( $A_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A_{FCS}$ )	
sind im Kapitel 6 dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</b>	

## 10.15 Heidelerche

Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart sowie <input checked="" type="checkbox"/> VSchRL-Anhang I - Art	Rote Liste-Status <input type="checkbox"/> RL D: <input checked="" type="checkbox"/> RL BB:         3	Erhaltungszustand in Brandenburg <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
<p>Die Heidelerche besiedelt bevorzugt trockene, überwiegend offene, gut durchsonnte Habitate mit sehr geringer Bodenvegetation und vereinzelt Sitzwarten. Ansprüche dieser Art werden zumeist im Bereich von Kahlschlägen, sehr jungen Aufforstungsflächen (3 – 5 Jahre), Truppenübungsplätzen, Waldrändern, lichten Kiefernforsten, Freiflächen unter Hochspannungstrassen, walddahen Ackerbrachen und allgemein Ruderalstandorten mit geringer Bodenbedeckung erfüllt.</p> <p>Die Brutperiode der Heidelerche erstreckt sich zwischen Ende März und Ende August. Hauptlegezeit für Erstbruten ist April, für Zweitbruten etwa Mitte Mai bis Juni. (ABBO 2001)</p>		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b>		
<p>Der Brutbestand liegt in Brandenburg bei 12.000 – 18.000 Brutpaaren (ABBO 2001).</p> <p>Die Heidelerche ist in der bundesweiten Roten Liste als Art der Vorwarnliste eingestuft. Aktuell dürften insbesondere die Aufgabe der Kahlschlagwirtschaft, die Sukzession von Offenlandstandorten durch Eutrophierung sowie die Bebauung von Ödlandstandorten die Hauptursachen für eine Gefährdung der Art sein (ABBO 2001).</p>		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Heidelerche wurde überwiegend in den Kies- und Sandgruben des Vorhabens gesichtet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1. Baubedingte Tötungen</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Die indirekte Tötung von Nestlingen durch das Verlassen des Brutplatzes infolge von Störeinwirkungen (Verkehr im Bereich der Zufahrtswege, Abbaubetrieb) wird durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 2 - Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit - gewährleistet.</p> <p>Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Für die Heidelerche geht das Kollisionsrisiko nicht über einzelne Individuenverluste hinaus. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch die Erweiterung des Kiessandabbaus ist damit nicht gegeben.</p>		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Sind Abbaueitenregelungen bzw. Abbaufeldbegehungen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Mai bis August)		
<input type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		



<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>	
<b>Maßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V<sub>ASB</sub> 2)</b>                      Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Heidelerche wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.</li> </ul>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von 30 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können betriebs- und anlagebedingte Tötungen ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine direkte Zerstörung von Nestern wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ( <b>V<sub>ASB</sub> 2</b> ) vermieden. Das Brutrevier auf einer Ruderalfläche am Standort Altenau geht jedoch dauerhaft verloren. Ein Ausweichen in benachbarte Flächen wird vorsorglich nicht angenommen, da geeignete Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.	
<b>Maßnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schaffung von Ersatzlebensraum für die Heidelerche (A<sub>CEF</sub> 5)</b>                      Auf Flächen im räumlichen Bezug zu dem betroffenen Revier am Standort Altenau werden die Lebensraumbedingungen für den Neuntöter verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten mit Dornstrauchbeständen geschaffen. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs in den betroffenen Revierraum wirksam sein.                       Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.</li> </ul>	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>	
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von nur 30 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können Störungen ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<b>7. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung ( $V_{ASB}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich ( $A_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A_{FCS}$ )	
sind in Kapitel 6 dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</b>	





<b>Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)</b>	
<b>Maßnahmen:</b>	
- <b>Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V<sub>ASB</sub> 2)</b>	
Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Heidelerche wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von 30 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können betriebs- und anlagebedingte Tötungen ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine direkte Zerstörung von Nestern wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ( <b>V<sub>ASB</sub> 2</b> ) vermieden. Das Brutrevier auf einer Ruderalfläche am Standort Altenau geht jedoch dauerhaft verloren. Ein Ausweichen in benachbarte Flächen wird vorsorglich nicht angenommen, da geeignete Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)</b>	
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von nur 30 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können Störungen ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<b>7. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung ( $V_{ASB}$ )	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich ( $A_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A_{FCS}$ )	
sind in Kapitel 6 dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	



## 10.16 Schwarzspecht

Schwarzspecht ( <i>Drycopus martius</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart sowie <input checked="" type="checkbox"/> VSchRL-Anhang I - Art	Rote Liste-Status <input type="checkbox"/> RL D: - <input checked="" type="checkbox"/> RL BB: -	Erhaltungszustand in Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
<p>Der Schwarzspecht bewohnt strukturreiche Laub- und Laubmischwälder, in Mitteleuropa bevorzugt Rotbuchenwälder mit einem gewissen Altholzanteil. Bei einem ausreichenden Nahrungsangebot werden jedoch nahezu alle Waldgesellschaften von der Art genutzt.</p> <p>Er ernährt sich vorwiegend von holzbewohnenden Ameisen- und Käferlarven. Typische Nahrungshabitate der Art sind lichte, oft von Lichtungen und Waldwiesen durchsetzte Laub-, Laubmisch- und Nadelwälder. Entscheidend ist dabei ein hoher Anteil an Alt- und Totholz, wobei auch Nadelhölzer, vor allem Fichtenbestände, eine wichtige Funktion als Nahrungshabitat übernehmen können. Die Nahrungssuche kann auch am Boden, z.B. an vermo-dernden Baumstubben stattfinden.</p> <p>Die Brutperiode beginnt meist ab Mitte März, wobei die Rotbuche die mit Abstand bedeutendste Bruthöhlenbaumart darstellt. Dies wird u.a. mit ihrer hohen Bruchbeständigkeit und ihres hohen Kronenansatzes, was dem Schwarzspecht einen freien Anflug im Höhlenbereich ermöglicht, in Verbindung gebracht. Zur Höhlenanlage wählt der Schwarzspecht vor allem Altbuchen mit einem Mindestalter von 80 – 100 Jahren. Als charakteristisch für den Schwarzspecht kann die Anlage von Höhlenzentren, d.h. einer Ungleichverteilung der Höhlenbäume über das Revier mit einer Häufung auf kleiner Fläche angesehen werden. Als Ursache für dieses Phänomen wird u.a. die Verhaltensweise des Schwarzspechtes angesehen, dass eine einmal angelegte Bruthöhle oft über mehrere Jahre genutzt wird und an den in der Nähe befindlichen Bäumen immer wieder initiale Höhlenbautätigkeiten als Übersprungsverhalten bei Aggressionen zwischen den Brutpartnern stattfinden.</p> <p>Die Reviergröße umfasst eine Fläche von ca. 100 – 400 ha. Dabei gehen die Werte in der Literatur jedoch teilweise weit auseinander. So sind in HOFFMANN (2005) Reviergrößen zwischen nur 125 ha für das NSG „Kühkopf-Knoblochsaue“ in Hessen und 800 bis 1000 ha für die Schwäbische Alb in Baden-Württemberg angegeben. Wenn gleich der Bestand des Schwarzspechtes in Deutschland als stabil betrachtet werden kann, kommt es gegenwärtig zu teilweise erheblichen Lebensraumverlusten u.a. durch eine zu intensive Forstwirtschaft mit zu frühen Umtriebszeiten, der gezielten Entnahme von (Buchen-)Althölzern und teilweise sogar der Höhlenbäume und dem damit einhergehenden Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten sowie dem Fehlen bzw. der Entfernung von stehendem und liegendem Altholz, was in einem Rückgang des Nahrungsangebotes resultiert.</p>		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b>		
<p>In Deutschland ist der Schwarzspecht nahezu flächendeckend verbreitet. Der Schwarzspecht tritt in Deutschland derzeit mit einem geschätzten Bestand von 30.000 bis 40.000 BP auf.</p>		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Der Schwarzspecht wurde bei der avifaunistischen Kartierung nachgewiesen.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1. Baubedingte Tötungen</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



<b>Schwarzspecht (<i>Drycopus martius</i>)</b>	
Die indirekte Tötung von Nestlingen durch das Verlassen des Brutplatzes infolge von Störeinwirkungen (Verkehr im Bereich der Zufahrtswege, Abbaubetrieb) wird durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V <sub>ASB</sub> 2 - Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit - gewährleistet. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Für die Heidelerche geht das Kollisionsrisiko nicht über einzelne Individuenverluste hinaus. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch die Erweiterung des Kiessandabbaus ist damit nicht gegeben.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Abbauezeitenregelungen bzw. Abbaufeldbegehungen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Mai bis August)	
<input type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>Maßnahmen:</b>	
- <b>Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V<sub>ASB</sub> 2)</b> Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Heidelerche wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von 30 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können betriebs- und anlagebedingte Tötungen ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine direkte Zerstörung von Habitaten wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ( <b>V<sub>ASB</sub> 2</b> ) vermieden. Ein Ausweichen in benachbarte Flächen wird vorsorglich nicht angenommen, da geeignete Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen.	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Schwarzspecht (<i>Drycopus martius</i>)</b>	
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von nur 30 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können Störungen ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<b>7. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>ASB</sub> )	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A <sub>FCS</sub> )	
sind in Kapitel 6 dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</b>	



## 10.17 Uferschwalbe

Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart sowie <input type="checkbox"/> VSchRL-Anhang I - Art	<b>Rote Liste-Status</b> <input type="checkbox"/> RL D: - <input checked="" type="checkbox"/> RL BB: 2	<b>Erhaltungszustand in Brandenburg</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
Uferschwalben besiedeln zur Brutzeit natürlicherweise Küsten und Flussufer bzw. vegetationslose Uferabbrüche, die es in Mitteleuropa kaum noch gibt. Als Sekundärbiotope werden auch Kulturlandschaften wie Kies- und Lehmgruben angenommen. Diese Ersatzhabitate bieten einen wichtigen Lebensraumsersatz. Weiterhin wird Offenland entlang von Gehölzen benötigt, um eine weitere Nahrungsquelle zu sichern.		
<b>2.2. Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg</b>		
Die Uferschwalbe ist fast wie keine andere Vogelart an ihre Umgebung gebunden und von ihr abhängig. Sie kommt nur dort vor, wo es Habitate von hinreichender Qualität gibt. Dazu gehören Steilwände, Küsten, Abgrabungen und steile Berghänge. Diese Vogelart findet ihre größten Verbreitungsgebiete dort, wo Abgrabungen konzentriert sind, d.h. in Brandenburg, Sachsen und Baden-Württemberg.		
<b>2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Die Uferschwalbe wurde bei der avifaunistischen Kartierung nachgewiesen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1. Baubedingte Tötungen</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <span style="float:right"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <span style="float:right"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		
Die indirekte Tötung von Nestlingen durch das Verlassen des Brutplatzes infolge von Störeinträgen (Verkehr im Bereich der Zufahrtswege, Abbaubetrieb) wird durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme <b>Auslassen der besiedelten Böschungen (V<sub>ASB</sub> 5)</b>		
Durch die Uferschwalbe aktiv besiedelte Böschungen werden von dem Abbau ausgeschlossen und durch die Maßnahme <b>Auslassen der besiedelten Böschungen (V<sub>ASB</sub> 5)</b> gewährleistet.		
Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Die besiedelten Böschungen werden vom Abbau ausgelassen und potentielle Brutböschungen werden vor dem Abbau begutachtet. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch die Erweiterung des Kiessandabbaus ist damit nicht gegeben.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Sind Abbauregelungen bzw. Abbaufeldbegehungen erforderlich? <span style="float:right"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Mai bis August)		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Abbaufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		



<b>Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b>	
<b>Maßnahmen:</b>	
- <b>Abbaufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V<sub>ASB</sub> 5)</b>	
Durch die Uferschwalbe aktiv besiedelte Böschungen werden von dem Abbau ausgeschlossen und durch die Maßnahme <b>Auslassen der besiedelten Böschungen (V<sub>ASB</sub> 5)</b> gewährleistet.	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von 30 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können betriebs- und anlagebedingte Tötungen ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine direkte Zerstörung von Habitaten wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. das Auslassen aktiv besiedelter Böschungen ( <b>V<sub>ASB</sub> 5</b> ) vermieden. Ein Ausweichen in benachbarte Flächen wird vorsorglich nicht angenommen, da geeignete Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen.	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b>	
<b>3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von nur 10 m [18] und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können Störungen ausgeschlossen werden.	
<b>Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</b>	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
<b>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
<b>6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<b>7. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>ASB</sub> )	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A <sub>FCS</sub> )	
sind in Kapitel 6 dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</b>	